



## SITZUNG DES STADTRATES von Montag, dem 9. März 2020

### Anwesend:

Claudia Niessen  
**Vorsitzende**

Philippe Hunger  
Katrin Jadin  
Catherine Brüll  
Michael Scholl  
**Schöffen**

Dr. Elmar Keutgen  
Martin Orban  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Joky Ortman  
Fabrice Paulus  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Arthur Genten  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Thomas Lennertz  
Raphaël Post  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Daniel Offermann  
Lisa Radermeyer  
Jenny Baltus-Möres  
Céline Schunck  
**Ratsmitglieder**

Bernd Lentz  
**Generaldirektor**

### Entschuldigt

Werner Baumgarten  
**Schöffe**

Alexander Pons  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Thierry Dodémont  
**Ratsmitglied**

Franziska Franzen  
**Präsidentin des OSHZ  
beratendes  
Ratsmitglied**

### A) Öffentliche Sitzung

#### Zu 01 Mitteilungen

##### DER STADTRAT,

#### Billigung des Haushaltsplans 2020

Mit Erlass vom 26. Februar 2020 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch; Minister für lokale Behörden, den Haushaltsplan 2020 der Stadt gebilligt.

#### Zu 02 Umbesetzung im Finanzausschuss

##### DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekrets;

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung der ECOLO-Fraktion vom 15. Januar 2020 betreffend den Rücktritt von Herrn Ratsmitglied Arthur Genten aus dem Finanzausschuss;

In Erwägung, dass die ECOLO-Fraktion Frau Ratsmitglied Anne-Marie Jouck als Ersatz von Herrn Arthur Genten empfiehlt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

##### **b e s c h l i e ß t einstimmig;**

folgender von der ECOLO - Fraktion gewünschten Umbesetzung zuzustimmen:

- Frau Anne-Marie Jouck ersetzt Herrn Arthur Genten im Finanzausschuss.

#### Zu 03 Bezeichnung eines Vertreters für den Verwaltungsrat der VoG IKOB – Museum für zeitgenössische Kunst

##### DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund der Satzungen der VoG IKOB - Museum für Zeitgenössische Kunst Eupen, die vorsehen, dass der Stadt Eupen ein Mandat im Verwaltungsrat der VoG zur Verfügung steht;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Stadtrats vom 3. Dezember 2012, womit H. Schöffe Philippe Hunger als Vertreter der Stadt im Verwaltungsrat der VoG IKOB - Museum für Zeitgenössische Kunst Eupen bezeichnet wurde;

In Erwägung, dass H. Schöffe Philippe Hunger vorschlägt, dieses Mandat an Fr. Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres abzugeben;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

##### **b e s c h l i e ß t einstimmig;**

Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres als neuen Vertreter der Stadt im Verwaltungsrat der VoG IKOB - Museum für Zeitgenössische Kunst Eupen zu bezeichnen.



Entsprechend dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. März 2020 wird die Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU am 12. März 2020 sowie der ersten Generalversammlung der GmbH Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien gebilligt.

Die Bürgermeisterin

Der Generaldirektor

**Zu 04 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlungen der Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU vom 12. März 2020, sowie der ersten Generalversammlung der GmbH Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Dekrets vom 29. April 2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;-----

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;-----

Aufgrund des Programmdekrets 2019 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2019;-----

Aufgrund des Erlasses vom 19. Dezember 2019 zur Ausführung von Artikel 382 des Programmdekrets 2019 vom 12. Dezember 2019;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU vom 10. Februar 2020, womit diese sowohl zu einer ersten und einer zweiten außerordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 12. März 2020, in Thimister-Clermont einlädt, als auch zu der ersten Generalversammlung der GmbH ÖWOB am Donnerstag, dem 12. März 2020 in Thimister-Clermont;-----

Zur Tagesordnung der ersten außerordentlichen Generalversammlung der Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU stehen:-----

1. Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen vom 4. Juni und 25. Juni 2019-----

2. Kenntnisnahme des Schreibens des Ministers Dermagne vom 18. Oktober 2019-----

3. Genehmigung des Spaltungsentwurfs-----

4. Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats von NOSBAU und des Berichts des Revisors über die Spaltung-----

5. Nach Prüfung des im Gesetzbuch über die Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehenen Anwesenheitsquorums: Abstimmung über die Spaltung durch Gründung einer neuen Gesellschaft und Reduzierung des Gesellschaftskapitals (*der Vorschlag zur Spaltung ist nur angenommen, wenn er  $\frac{3}{4}$  der Stimmen vereint, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen im Zähler und Nenner*)-----

6. Genehmigung der Gründungsurkunde und der Satzung der neuen Gesellschaft ÖWOB-----

7. Genehmigung des Berichts der Gründer und des Berichts des Revisors zur Sacheinlage-----

8. Genehmigung des Finanzplans der ÖWOB-----

9. Die Generalversammlung ist eingeladen, die Entscheidungen der Gemeinden und des ÖSHZ Eupen über die Tauschmodalitäten der Aktien zur Kenntnis zu nehmen (*Aktien, die die französischsprachigen Gemeinden an ÖWOB halten und Aktien, die die deutschsprachigen Gemeinden an NOSBAU halten*).-----

Zur Tagesordnung der zweiten außerordentlichen Generalversammlung der Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU stehen:-----

1. Nach Prüfung des in der Satzung vorgesehenen Anwesenheitsquorums: Verlegung des Gesellschaftssitzes nach 4840 Welkenraedt, Dicke Beusch 32, und Genehmigung des Vorschlags zur Satzungsänderung von NOSBAU

2. Rücktritt und Ernennung der Verwalter gemäß Artikel 148 des Wallonischen Wohnungsgesetzbuches-----

Zur Tagesordnung der ersten Generalversammlung der GmbH ÖWOB stehen:

1. Ernennung der Verwalter-----



2. Ernennung eines Kommissars-----  
In Erwägung folgender institutioneller Hintergründe:-----
- Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat am 29. April 2019 ein Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft verabschiedet (B.S. 12. Juni 2019).-----
  - Gemäß Artikel 1 dieses Dekrets übt die Deutschsprachige Gemeinschaft ab 1. Januar 2020 im deutschen Sprachgebiet alle Zuständigkeiten der Wallonischen Region der in Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Angelegenheit Wohnungswesen aus.-----
  - Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Parlament der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft.-----
  - Am 2. Mai 2019 hat das Parlament der Wallonischen Region ein Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich Wohnungswesen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B.S. 23. Juli 2019), welches den gleichen Wortlaut hat wie das Dekret des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019.-----
  - Die institutionellen Zuständigkeiten im Bereich Wohnungswesen werden demnach seit dem 1. Januar 2020 von der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgeübt. Entsprechend ist seit dem 1. Januar 2020 die Deutschsprachige Gemeinschaft für den Bereich Wohnungswesen auf dem Gebiet der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren zuständig sein, während die Wallonische Region weiterhin für den Bereich Wohnungswesen auf dem Gebiet der Gemeinden Aubel, Baelen, Bleyberg, Thimister-Clermont und Welkenraedt zuständig bleibt.-----
  - Die Übertragung der Zuständigkeiten im Bereich Wohnungswesen von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft impliziert die Notwendigkeit, das Tätigkeitsfeld von NOSBAU an die neuen institutionellen Begebenheiten anzupassen.-----
  - Am 17. Oktober 2019 hat die Wallonische Regionalregierung ihre Zustimmung zur geplanten Teilspaltung von NOSBAU erteilt, nachdem die Wallonische Wohnungsbaugesellschaft am 23. September 2019 gemäß Artikel 141 §1 des Wallonischen Wohnungsgesetzbuches einen Vorschlag zu einem Global-programm verabschiedet hat.-----
  - Der Verwaltungsrat von NOSBAU hat vom Globalprogramm Kenntnis genommen, das vom Verwaltungsrat der Wallonischen Wohnungsbaugesellschaft vorgeschlagen und von der Wallonischen Regionalregierung verabschiedet wurde, einschließlich des sehr engen Zeitrahmens zwecks Durchführung der von der Wallonischen Regionalregierung festgesetzten Fristen.-----
  - Per Schreiben vom 31. Oktober 2019 hat NOSBAU um Unterstützung der Wallonischen Wohnungsbaugesellschaft gebeten und dieser verschiedene Fragen unterbreitet im Zusammenhang mit der Teilspaltungsprozedur durch Gründung einer neuen Gesellschaft, der Anwendung von Artikel 143 des Wallonischen Wohnungsgesetzbuches, des Ausgleichs des gegebenenfalls durch die Gesellschaft nach erfolgter Spaltung erlittenen Schadens sowie in Bezug auf die Einsetzung der Gesellschaftsorgane, die Zusammensetzung der Generalversammlung und die Funktionsmodalitäten nach Teilspaltung.
  - Am 6. Dezember 2019 hat der Verwaltungsrat von NOSBAU eine Antwort der Wallonischen Wohnungsbaugesellschaft auf einen Teil seiner Fragen erhalten.-----
  - Am 17. Dezember 2019 hat der Verwaltungsrat von NOSBAU einen



Spaltungsentwurf im Hinblick auf die Teilspaltung der Gesellschaft, ohne deren Liquidation, mittels Sacheinlage anlässlich der Gründung einer neuen Gesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien“ (hiernach „ÖWOB“) verabschiedet.-----

- Dieser Spaltungsentwurf ist am 24. Dezember 2019 in der Abteilung Register der juristischen Personen des Unternehmensgerichts Eupen hinterlegt worden.-----
- Die Teilspaltung von NOSBAU, ohne deren Liquidation, soll dergestalt vollzogen werden, dass ein Teil des Vermögens von NOSBAU (sowohl Aktiv- als auch Passivvermögen) von NOSBAU abgespalten und im Wege einer Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien in eine neu zu gründende Gesellschaft eingebracht wird.-----
- Das abzuspaltende und per Sacheinlage in die neu zu gründende Gesellschaft einzubringende Aktiv- und Passivvermögen von NOSBAU entspricht den auf dem Gebiet der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren liegenden Immobilien und Liegenschaften sowie der mit diesen Immobilien und Liegenschaften verbundenen oder diesen zuzuordnenden anderen Anlagevermögen, Geldmittel und Verbindlichkeiten. Unmittelbar im Anschluss an die geplante Teilspaltung soll NOSBAU (deren verbleibendes Aktiv- und Passivvermögen aus den auf dem Gebiet der Gemeinden Aubel, Baelen, Bleyberg, Thimister-Clermont und Welkenraedt gelegenen Immobilien und Liegenschaften sowie der mit diesen Immobilien und Liegenschaften verbundenen oder diesen zuzuordnenden anderen Anlagevermögen, Geldmittel und Verbindlichkeiten besteht) ihren Gesellschaftssitz in eine der vorgenannten französischsprachigen Gemeinden verlegen, so dass ab 1. Januar 2020 die Deutschsprachige Gemeinschaft alleine für die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren im Bereich Wohnungswesen zuständig ist, während die Wallonische Region weiterhin für die fünf verbleibenden französischsprachigen Gemeinden, für die NOSBAU tätig ist, zuständig bleibt.-----
- Nach der Spaltung soll die neu gegründete Gesellschaft ÖWOB in einer zweiten Phase mit der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaft ÖWOB fusionieren.-----

In Erwägung, dass im Zuge der Teilspaltung die Gesellschafter der NOSBAU Aktien der neu gegründeten Gesellschaft ÖWOB erhalten (zu dem im Spaltungsentwurf vorgesehenen Umtauschverhältnis: eine Aktie von ÖWOB für einen Anteil von NOSBAU). Die Stadt Eupen würden demnach 58.597 Aktien der neu gegründeten ÖWOB erhalten.-----

In Erwägung, dass der Verbleib der Stadt Eupen in NOSBAU nach der Spaltung allerdings nicht mehr gerechtfertigt ist, da die von der NOSBAU betreuten Wohnungen nicht mehr auf dem Gebiet der deutschsprachigen Gemeinden liegen und die Zuständigkeit für diese Wohnungen bei der Wallonischen Region bleibt, während die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Wohnungen auf dem Gebiet der Gemeinde zuständig wird. Nach Konzertierung zwischen den neun betroffenen Gemeinden innerhalb der NOSBAU und des ÖSHZ Eupen besteht der Konsens, dass die französischsprachigen Gemeinden sofort nach Inkrafttreten der Spaltung und Gründung der ÖWOB ihre Aktien an der neu gegründeten ÖWOB an die deutschsprachigen Gemeinden und das ÖSHZ Eupen abtreten und im Gegenzug Anteile der deutschsprachigen Gemeinden und des ÖSHZ Eupen an NOSBAU erhalten.-----

Konkret bedeutet dies, dass die Stadt Eupen sofort nach Vollzug der Teilspaltung und Gründung der ÖWOB-----

- 34.032 Anteile an NOSBAU der Gemeinde Welkenraedt überträgt-----
- 24.565 Anteile an NOSBAU der Gemeinde Bleyberg überträgt-----



und im Gegenzug -----  
- 20.390 Aktien an ÖWOB von der Gemeinde Welkenraedt erhält -----  
- 14.718 Aktien an ÖWOB von der Gemeinde Bleyberg erhält -----  
Gleichzeitig verzichtet die Stadt Eupen auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts  
über die restlichen nicht von den vorstehend beschriebenen Übertragungen  
betroffenen Anteile bzw. Aktien. -----  
In Erwägung, dass die Stadt Eupen nach diesen Übertragungen der Aktien bzw.  
Anteile ihren Anteil am Gesellschaftsvermögen der ÖWOB entsprechend von  
23,88 % auf 38,19 % erhöht. Anteile an NOSBAU wird die Stadt Eupen dann  
nicht mehr halten. Gleichwohl hält die Stadt Eupen im Vergleich zu allen  
deutschsprachigen Gemeinden und dem ÖSHZ Eupen zusammen den  
gleichen prozentualen Anteil an Aktien der ÖWOB d.h. 49,78 %, wobei hierbei  
die Anteile der privaten Teilhaber, der Soci t  Wallonne du Logement und der  
Provinz ausgelassen werden.-----  
In Erwägung, dass nach erfolgter Teilung der NOSBAU, Gr ndung der ÖWOB  
und  bertragung der Anteile bzw. Aktien der Verwaltungsrat der ÖWOB  
erstmalig einzusetzen sein wird;-----  
Nach Kenntnisnahme der folgenden Interventionen: -----  
**Stadtverordnete Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) -----**  
Mit der  bernahme der Kompetenzen Raumordnung und Wohnungswesen  
erhalten die Deutschsprachige Gemeinschaft und die neun Gemeinden in  
unseren Augen die M glichkeit, angepasste und bedarfsorientierte L sungen  
f r die eigene Bev lkerung zu finden.-----  
Die SPplus spricht sich f r eine st rkere Beteiligung der Stadt Eupen an der  
Weiterentwicklung des  ffentlich gef rderten Wohnungsbaus aus.-----  
Die Mieten und Grundst ckspreise in Eupen sind sehr hoch. -----  
Die Appartements in den neuen Komplexen kann sich eine durchschnittliche  
Familie kaum leisten. Dies f hrt dazu, dass junge Familien in den  
Nachbargemeinden nach einer passenden Bleibe suchen. Es fehlt nicht nur an  
bezahlbarem Wohnraum.-----  
Viele Menschen sind zum Teil gezwungen Wohnungen anzunehmen, die  
schlecht isoliert und ungesund sind.-----  
Hinzu kommt angepasster Wohnraum f r Senioren und Menschen mit  
Beeintr chtigung. Hier muss sich also noch einiges  ndern.-----  
Daf r musste jedoch erst einmal der Weg zur Schaffung einer neuen  
Wohnungsbaugesellschaft geebnet werden.-----  
Im zweiten Schritt ist im Sommer eine Fusion mit dem  ffentlichen  
Wohnungsbau Eifel vorgesehen. -----  
Nach langem Hin und Her wurde eine akzeptable L sung f r die Aufteilung der  
Gesellschaft Nosbau gefunden.-----  
Wichtig ist, dass nach dieser anstrengenden und auch nicht immer  
reibungsfreien Zeit alle Akteure jetzt nach vorne schauen und den Fokus auf  
die Belange der aktuellen und k nftigen Mieter legen.-----  
Es gibt sicherlich noch viel Arbeit, um das Schiff in ruhiges Fahrwasser zu  
f hren.-----  
Bei den Verhandlungen zur  bertragung des Wohnungswesens wurden laut  
Regierung auch die entsprechenden finanziellen Mittel ausgehandelt, die h her  
lagen als die Mittel, die bisher in den sozialen Wohnungsbau eingeflossen sind.  
Dennoch wird es in Zukunft gr btere Investitionen geben. Gleichzeitig ist die  
Haushaltslage der Stadt und der Gemeinschaft angespannt.-----  
Neue Wege der Finanzierung m ssen deshalb gefunden werden.-----  
Wir begr ben, dass nach Aussage des zust ndigen Ministers auch privates  
Kapital mobilisiert werden soll ohne dass aber dabei der soziale Wohnungsbau  
privatisiert wird.-----



In mehrfachen Gesprächen mit dem Minister oder auch bei der Informationsversammlung im November im Europasaal wurde immer wieder der Wunsch und die Absicht bekundet, gemeinsam mit den Gemeinden die Entwicklung des Wohnungsbaus voranzutreiben.-----

Es ist mir daher wichtig, stets zu betonen, dass auch die Stadt Eupen seiner Verantwortung in diesem für uns wichtigen Bereich des Wohnens weiterhin nachkommen muss.-----

Mit der Entsendung von 3 Vertretern der Stadt Eupen, bestehend auf 2 Mitglieder der Mehrheitsparteien und einem Mitglied der Opposition, ist die Stadt gut und ausgeglichen aufgestellt.-----

Wir stimmen diesem Punkt zu.-----

**Stadtverordneter Daniel Offermann (Ecolo)**-----

Mit Stolz kann Eupen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus auf eine lange Tradition zurückschauen. Ecolo begrüßt deshalb, dass nun in der Akte Nosbau endlich eine praktikable Lösung gefunden wurde, wenn auch der Weg dorthin sicherlich hätte geschmeidiger verlaufen können. Oberste Priorität muss nun erstmal Stabilität und Planungssicherheit für Mitarbeiter - und auch für die Mieter haben.-----

Bei der Diskussion um eine eventuelle Fusion der beiden Wohnungsbaugesellschaften der DG sollte man dann darauf achten, Schnellschüsse zu vermeiden. Denn es gibt in Sachen sozialem Wohnungsbau deutliche Unterschiede zwischen den Eifelgemeinden und den Gemeinden im Norden.-----

Von den 1337 Sozialwohnungen der DG befinden sich knapp 90% in den Nordgemeinden - mehr als zwei Drittel in den Gemeinden Eupen und Kelmis.---  
Wir finden es wichtig, bei aller angestrebten „Harmonisierung“ diese Fakten nicht aus den Augen zu verlieren.-----

Nach Anhören des **Stadtverordneten Joky Ortmann (CSP)**, der bedauert, dass eine gut funktionierende Genossenschaft NOSBAU nun im Rahmen dieses administrativen Aktes aufgeteilt werde. Auf der anderen Seite ermögliche dieser Vorgang, weg von den Gängelungen diverser Dienste der wallonischen Region zu kommen. Stadtverordneter Ortmann erhofft sich mehr Autonomie für die Gemeinden und weist auf einen großen strukturellen Unterschied auf Ebene der Wohnungsbaupolitik zwischen den nördlichen und südlichen Gemeinden hin. Abschließend stellt Stadtverordneter Ortmann sich die Frage, ob die Deutschsprachige Gemeinschaft über ausreichende Mittel verfügt, um die umfangreichen Investitionen im Wohnungsbau zu stemmen.-----

Nach Anhören von **Bürgermeisterin Claudia Niessen (Ecolo)**, die der bereits für Juni geplanten Fusion mit der Wohnungsbaugesellschaft des Südens der DG skeptisch gegenübersteht. Hier benötige man etwas mehr Zeit um zu planen und zu diskutieren, in welcher Form und mit welchen Mitteln eine Wohnungsbaugesellschaft für die DG sinnvoll arbeiten könne.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- a) allen Punkten der obenstehenden Tagesordnungen der Generalversammlungen zuzustimmen.-----
- b) als Teilhaber der NOSBAU in der Generalversammlung vom 12. März 2020 der Teilspaltung der NOSBAU gemäß Teilspaltungsentwurf vom 17. Dezember 2019 zuzustimmen;-----
- c) dem der Einladung zur Generalversammlung vom 12. März 2020 beigefügten Satzungsentwurf zur Gründung der GmbH ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU OSTBELGIEN im Zuge der Teilspaltung zuzustimmen;-----



- d) die Vertreter der Stadt Eupen in der Generalversammlung der NOSBAU (A. Barth-Vandenhirtz, L. Radermeker, J. Ortmann) zu beauftragen, im Namen der Stadt Eupen in der Generalversammlung von NOSBAU vom 12. März 2020 für die vorgeschlagene Teilspaltung durch Gründung der GmbH Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien zu stimmen und alle zu diesem Zweck erforderliche Stimmabgaben und Unterschriften zu leisten sowie sonstige Erklärungen und Zustimmungen abzugeben.-----
- e) den oben angeführten Übertragungen der Anteile an NOSBAU bzw. Aktien an ÖWOB zuzustimmen sodass die Stadt Eupen unmittelbar nach Teilspaltung von NOSBAU und Gründung von ÖWOB -----  
- 34.032 Anteile an NOSBAU der Gemeinde Welkenraedt überträgt -----  
- 24.565 Anteile an NOSBAU der Gemeinde Bleyberg überträgt -----  
und im Gegenzug der Übertragung von -----  
- 20.390 Aktien an ÖWOB von der Gemeinde Welkenraedt zustimmt -----  
- 14.718 Aktien an ÖWOB von der Gemeinde Bleyberg zustimmt;-----
- f) als Teilhaber der NOSBAU bzw. Aktionär der zu gründenden ÖWOB auf die Ausübung des Vorkaufsrechts der Stadt Eupen über die restlichen nicht von den vorstehend beschriebenen Übertragungen betroffenen Anteile bzw. Aktien zu verzichten.-----
- g) folgende Personen als Vertreter der Stadt Eupen für den nach den in den oben genannten Übertragungen von Anteilen und Aktien zu besetzendem Verwaltungsrat der ÖWOB zu bezeichnen, damit diese im Namen der Stadt als Aktionär in der Gründungsversammlung vom 12. März 2020 alle zu diesem Zweck erforderliche Stimmabgaben, Unterschriften leisten und sonstige Erklärungen abgeben können:-----  
1. Herr Karl-Heinz Klinkenberg-----  
2. Herr Joky Ortmann-----  
3. Frau Franziska Franzen-----
- h) zurückkommend auf den durch Stadtratsbeschluss vom 4. November 2019 beschlossenen Ankauf von 525 Anteilen an NOSBAU angesichts des nicht rechtzeitig vor der Erstellung des Teilspaltungsentwurfs erfolgten Ankaufs dieser Anteile von besagtem Ankauf zurückzutreten und die NOSBAU um Rückzahlung der bereits erfolgten Zahlung zu bitten.-----

**Zu 05      Genehmigung des Lastenheftes betreffend die Sanierung der Heizungsanlage in den Gebäuden Kirchstraße 17-21 (Atelier „Kunst und Bühne“ und Hausmeisterwohnung)-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----  
Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----  
In Erwägung, dass die in den Gebäuden Kirchstraße 17-21 bestehenden Gaskonvektoren sich in einem altersbedingt schlechten Zustand befinden und sich deren Handhabung durch die Nutzer immer schwieriger gestaltet;-----  
In Erwägung, dass die betroffenen Räumlichkeiten vermietet sind an:-----  
• die V.o.G. Atelier Kunst und Bühne-----  
• den Hausmeister, Herr Corda;-----  
In Erwägung, dass die vorgenannten Konvektoren genauso wie das weitverzweigte Gasrohrnetz eine potentielle Gefahr darstellen;-----  
In Erwägung, dass es sich empfiehlt entsprechende Maßnahmen zu treffen; ---  
Nach Kenntnisaufnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten



Lastenheftes, das die Sanierung der Heizungsanlage in den o.g. Gebäudeteilen, die zum einen das Atelier Kunst und Bühne und zum anderen die Hausmeisterwohnung im Dachgeschoss betreffen, umfasst;-----  
In Erwägung, dass konkret jeweils eine neue Gastherme und entsprechende Heizkörper installiert werden sowie die Verlegung einer Gas- und Wasserleitung zur Therme vorgesehen ist;-----  
In Erwägung, dass diese Maßnahmen die energetische und auch sicherheitsrelevante Verbesserung der Gebäude gewährleistet;-----  
In Erwägung, dass sich die Kostenschätzung auf insgesamt 55.000 €, einschl. MwSt. beläuft;-----  
In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel 7624/723-60 des Haushaltsplanes 2020 bestritten werden;-----  
In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungs-verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----  
Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 17. Februar 2020;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

das Lastenheft betreffend die Sanierung der Heizungsanlage in den Gebäuden Kirchstraße 17-21, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen. -----

**Zu 06      Genehmigung des Lastenheftes betreffend die Sanierung der Beleuchtungsanlagen und der Sportböden der KTC Tennishallen**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----  
Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses;-----  
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----  
In Erwägung, dass die beiden Tennishallen des KTC Eupen mit einer veralteten Beleuchtung ausgestattet sind, die zum einen zu einem hohen Energieverbrauch führt und zum anderen keine ausreichende Lichtausbeute produziert;-----  
In Erwägung, dass der Teppichsportbodenbelag in diesen Hallen nach über 30 Jahren intensiver Nutzung verschlissen und somit zu ersetzen ist, damit die durch den Tennisverband AFT Liege beanstandete sportspezifische Qualität wieder gewährleistet werden kann;-----  
In Erwägung, dass es sich empfiehlt entsprechende Maßnahmen zu treffen;-----  
Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, das die Sanierungsarbeiten zur energetischen und lichttechnischen Verbesserung der Beleuchtungsanlagen sowie die Erneuerung der Sportboden-beläge in den beiden Tennishallen des KTC Eupen umfasst;  
In Erwägung, dass das vorliegende Projekt in die zwei nachstehend aufgeführten Lose unterteilt ist:-----  
- Los 1: Beleuchtungsanlagen-----  
- Los 2: Sportböden  
In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung auf 176.000 € (einschl. MwSt.) beläuft;-----  
In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel 764/723-54 des



Haushaltsplanes 2020 bestritten werden; -----  
In Erwägung, dass dieses Vorhaben in den Infrastrukturplan 2020 der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen wurde und sich der voraussichtliche Zuschuss auf 105.270 € beläuft; -----

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht; Nach Kenntnisnahme des bedingt günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 17. Februar 2020, worin der Finanzdirektor bemerkt, dass die Finanzierung bzw. die Kostenübernahme des nicht subsidierten Teiles der Kosten in Höhe von 40 % durch den Kgl. Tennis-Club Eupen noch formell zu klären bleibt und es unabdingbar ist, diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung zu treffen; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

**Stadtverordneter Arthur Genten (Ecolo):** Natürlich begrüßen wir es, wenn in Sporthallen veraltete und energiefressende Beleuchtungsanlagen ausgetauscht werden. Allerdings wüsste ich gerne was genau mit „entsprechenden Mitteln, die im Haushalt 2020 vorgesehen sind“ gemeint ist. Die DG steuert 60% zu, wie hoch ist der Prozentsatz der Stadt und wieviel bringt der KTC selbst auf? -----

Nach Anhören von **Schöffe Michael Scholl (PFF)**, der erläutert, dass für die Böden der KTC Eupen die verbleibenden 40% der Investition selbst stemmen muss und dass für die Beleuchtung die Stadt Eupen mit 20% der Kosten intervenieren wird. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----

### **b e s c h l i e ß t einstimmig,**

das Lastenheft betreffend die Sanierung der Beleuchtungsanlagen und der Sportböden der KTC Tennishallen, welches als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen. -----

### **Zu 07      Genehmigung des Lastenheftes betreffend die Sanierung des Sportbodens in der Stadionhalle Judenstraße 88-----**

#### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen; -----

In Erwägung, dass der bestehende Holzsportboden in der Stadionhalle Judenstraße 88 aus den 1930er Jahren stammt und dieser aufgrund der langjährigen Nutzung extrem verschlissen ist; -----

In Erwägung, dass an zahlreichen Stellen Risse und Absplitterungen im Bodenbelag festgestellt wurden, die eine Gefahr für die Nutzer darstellen; -----

In Erwägung, dass die bestehenden Parkettbretter in den letzten Jahren mehrfach abgeschliffen wurden, wonach die Materialstärke im Bereich der Nut- und Feder-Verbindung für eine dynamische Sportbelastung nicht mehr ausreichend ist; -----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt entsprechende Maßnahmen zu treffen; ---

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, das die Erneuerung des Sportbodens mittels eines neuen



Sportlinoleumbelages unter Beibehaltung der Tragwerkstruktur sowie des bestehenden Bodens als Untergrund vorsieht;-----

In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung auf insgesamt 40.000 € (einschl. MwSt.) beläuft; -----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel 7643/723-54 des Haushaltsplanes 2020 bestritten werden; -----

In Erwägung, dass dieses Vorhaben in den Infrastrukturplan 2020 der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen wurde und sich der voraussichtliche Zuschuss auf 24.000 € beläuft;-----

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungs-verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht; -----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 17. Februar 2020;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

**Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus):** Die Stadionhalle auf der Judenstraße gehört zu den ältesten und der dort befindliche Holzsportboden wurde und wird von unzähligen Turnern und Boxern oder auch den Kindern im Ferienlager genutzt. -----

Obwohl bereits vor einigen Jahren Verschleißerscheinung zu sehen waren, wurden einer Reparatur oftmals zurückgestellt. Wir begrüßen es daher sehr, dass der Sportboden jetzt erneut und den Bedürfnissen der Sportler angepasst wird. Die Investition in der Erneuerung des Hallenbodens lohnt sich mit Sicherheit, zumal diese Halle auch in die Zukunftsplanung des Stockbergerwegs einbezogen ist. Wir stimmen diesem Punkt gerne zu. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

### **b e s c h l i e ß t**

#### **einstimmig,**

das Lastenheft betreffend die Sanierung des Sportbodens in der Stadionhalle Judenstraße 88, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen. -----

**Zu 08      Städtische Straßenverkehrsordnung: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Park-verbotes (Kiss-Ride Zone) im Bellmerin -----**

### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 8.11.2018 betreffend den Antrag der Elternräte der beiden Schulen SGU und ECEF zur Verbesserung der Verkehrssicherheit um die Schulen;-----

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 5.8.2019 wonach festgehalten wurde, ein Parkverbot bei Schulzeiten bzw. eine Kiss & Ride-Zone in Bellmerin auf Höhe des Hintereingangs der beiden Schulen einzurichten; -----

In Erwägung, dass nach einer 6-monatigen Testphase vom 1. August 2019 bis zum 31. Januar 2020 festgestellt wurde, dass das Parkverbot innerhalb der



Kiss & Ride-Zone bei Schulzeiten respektiert wird;-----  
In Erwägung, dass die Sicherheit auf dem Schulweg in Bellmerin verbessert werden und das Parken vor den Schulen reglementiert sein muss;-----  
In Erwägung, dass das Parken oberhalb des Fußgängerüberweges, gelegen auf Höhe des Anwesens Bellmerin 40B, rechts in Richtung Langesthal verboten werden sollte, wobei das Halten, um Kinder ein- und aussteigen zu lassen, erlaubt werden sollte; -----  
In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, ein Parkverbot, gültig bei Schulzeiten von 8 bis 16 Uhr, in Bellmerin auf der rechten Seite der Straße oberhalb des Zebrastreifens auf Höhe des Anwesens Bellmerin 40B und auf einer Länge von 20 Metern, einzurichten; -----  
Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----  
**Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus):** Während des letzten Bauausschusses wurde uns mitgeteilt, dass die " Kiss und Ride- Zone" bereits jetzt rege genutzt wird.-----  
Wir hoffen natürlich, dass noch mehr Eltern die Zone nutzen werden und sich somit die Situation für die Anwohner der Monschauer Straße sowie des Bellmerins verbessert. Die Schüler gelangen durch die Entstehung der Zone sicher zur Schule.-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Einrichtung eines Parkverbotes, gültig bei Schulzeiten, in Bellmerin auf der rechten Seite der Straße oberhalb des Zebrastreifens auf Höhe des Anwesens Bellmerin 40B und auf einer Länge von 20 Metern. -----  
Die städtische Straßenverkehrsordnung wird unter Anwendung folgender Artikel entsprechend angepasst:-----

Artikel 1: -----  
In Bellmerin, auf der rechten Seite der Straße oberhalb des Zebrastreifens auf Höhe des Anwesens Bellmerin 40B und auf einer Länge von 23 Metern, wird ein Parkverbot, gültig bei Schulzeiten von 8 bis 16 Uhr, eingerichtet. -----

Artikel 2: -----  
Eine Beschilderung vom Typ E1, mit dem Zusatz Xc mit dem Vermerk 20 m sowie dem Zusatz Typ V mit dem Vermerk „Bei Schulzeiten von 8 bis 16 Uhr“, der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht. -----

Artikel 3: -----  
Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen. -----

Artikel 4: -----  
Diese Maßnahme wird ebenfalls konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung als fiktiver Straßenrand, gemäß Artikel 75.2. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege. -----

Artikel 5: -----  
Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht. -----

Artikel 6: -----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindegremiums veröffentlicht.-----



**Zu 09      Genehmigung des Wegeverlaufs im Rahmen des Globalgenehmigungsantrags der A.G. THOMAS & PIRON betreffend den Neubau von Wohnungen, Simarstraße (Phase 2) -----**

**DER STADTRAT,**

Auf Grund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung; -----

Auf Grund des Dekretes vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung; -----

Auf Grund des Dekretes vom 6. Februar 2014 bezüglich des Gemeindewegenetzes;-----

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----

Nach Kenntnisnahme und Prüfung des Antrages auf Globalgenehmigung der A.G. THOMAS & PIRON, rue du Fort d'Andoy 5, 5100 Wierde, betreffend die Errichtung eines Gebäudekomplexes mit insgesamt 71 Appartements mit Parking im Untergeschoss sowie 13 Einfamilien-Reihenhäusern, den Abriss von 3 Schuppen und die Gestaltung der Umgebung, gelegen Simarstraße, kat. Flur B Nr. 77B, 77D, 77E, 77F, 77K, 69E, 69H und 69Y2; -----

Nach Kenntnisnahme, dass das Projekt entsprechend dem genehmigten Städtebau- und Umweltbericht „Rathausviertel“ die städtebauliche Entwicklung des Geländes zwischen Simarstraße, Friedhof und dem Stadthausgelände vorsieht, und sich an die bereits genehmigte erste Phase, die eine Bebauung entlang der Simarstraße betrifft, in kohärenter Weise anschließt; -----

Nach Kenntnisnahme, dass das öffentliche Wegenetz wie folgt betroffen ist:-----

- Schaffung eines zentralen Verbindungsweges zwischen Simarstraße und dem aktuellen Parkplatz Stadthaus. Es handelt sich um einen Teil des zukünftigen begrünten und verkehrsfreien Verbindungswegs zum Friedenspark.-----

- Seite Friedhof, Weiterführung der Zufahrt ab Simarstraße zu den zukünftigen Reihenhäusern. Diese Zufahrt wird für den Durchgangsverkehr gesperrt. -----

- Schaffung einer Verbindung zwischen diesen beiden Wegen, die ebenfalls für den Durchgangsverkehr geschlossen ist, mit Ausnahme der Feuerwehr und der Müllabfuhr;-----

Nach Kenntnisnahme, dass zwischen den Häuserzeilen eine privat-kollektive Grünanlage geschaffen wird, deren Wegenetz privat bleibt, ebenso wie die Seitenstreifen des Verbindungswegs; -----

Nach Kenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung, in deren Verlauf drei schriftliche Bemerkungen eingereicht wurden, die nicht das öffentliche Wegenetz des Projekts betreffen, sondern hauptsächlich Aspekte der Bebauung und eventuelle negative Auswirkungen auf die Mobilität in der Simarstraße;-----

In Erwägung, dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um letztere zu minimieren (Baustellenabwicklung über Vervierser Straße, Anlegung einer 2. Ausfahrt zur Vervierser Straße, Gestaltungsmaßnahmen in der Simarstraße an den Ausfahrten);-----

Nach Kenntnisnahme des Berichtes des technischen Dienstes, worin eine Reihe von Anmerkungen zur Infrastruktur formuliert werden, insbesondere im Hinblick auf Gestaltungsmaßnahmen an der Simarstraße auf Höhe des „grünen Verbindungswegs“ (Fahrbahnerhöhung wie vor dem Friedhofseingang);

In Erwägung, dass diese zur Auflage gemacht werden können;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

die Abänderung des kommunalen Wegenetzes einschließlich der technischen Ausrüstung durch Schaffung von öffentlichen Wegen im Bereich des zukünftigen Wohnkomplexes Simarstraße, wie im Globalgenehmigungsantrag



der A.G. Thomas & Piron vorgesehen, unter Berücksichtigung der Bemerkungen des technischen Dienstes gutzuheißen.-----

**Zu 10 Teilnahme am Aktionsprogramm „ZeroWaste-Gemeinde“ der Wallonischen Region**-----

**DER STADTRAT,**

Auf Grund des Gemeindedekretes;-----

Auf Grund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Vorbeugung und Bewirtschaftung der Abfälle, insbesondere dessen Abänderung vom 18. Juli 2019, wonach Gemeinden, die das Aktionsprogramm „ZeroWaste“-Gemeinde umsetzen, hierfür erstmals in 2020 und danach jährlich zusätzliche Subsidien in Höhe von 0,50 €/Einwohner beantragen können;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der ÖDW GD Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt vom 27. Januar 2020, womit alle Gemeinden über die Rahmenbedingungen zur Teilnahme am Aktionsprogramm „ZeroWaste“-Gemeinden und die damit verbundene Beantragung zusätzlicher Subsidien informiert wurden;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Schritte, die das Aktionsprogramm „ZeroWaste“-Gemeinde der Wallonischen Region umfasst:-----

1. Erstellen einer Diagnose der IST-Situation und einer SWOT-Analyse;-----
2. Einrichten der Begleitorgane (lokaler Projektreferent, verwaltungsinternes Eco-Team, Steuerungsgruppe und akteurübergreifendes Begleitkomitee);----
3. Erstellen und Umsetzen eines indikatorbasierten Aktionsplans;-----
4. Umsetzung regionaler Präventionsmaßnahmen;-----
5. Bereitstellung der lokal entwickelten guten Praktiken zur Abfallvermeidung;--

In Erwägung, dass der Stadtrat am 15. April 2019 bereits einen Beschluss zur plastikfreien Gemeinde gefasst hat, worin ein Aktionsplan zur Plastikmüllvermeidung unter Mitwirkung lokaler Partner gefordert wird und das Aktionsprogramm „ZeroWaste“-Gemeinde einen solchen klar definierten, jährlich zu evaluierendem und zu aktualisierendem Aktionsplan verpflichtend vorsieht;-----

In Erwägung, dass die Stadt Eupen wie auch zahlreiche lokale Akteure bereits vielfältige Maßnahmen zur Müllvermeidung umsetzen, die integraler Bestandteil des Aktionsplans sein können;-----

In Erwägung, dass die Interkommunale INTRADEL allen angeschlossenen Gemeinden eine professionelle Begleitung für die Umsetzung des Aktionsprogramms auf Gemeindeebene anbietet, wodurch die Gemeinden bei Übertragung des Mandats an INTRADEL alle Ateliers, Kommunikations- und Sensibilisierungskampagnen nutzen kann, die von INTRADEL hierfür speziell konzipiert wurden, und somit bei der Realisierung kommunaler Aktionen sowie der gesamten verwaltungstechnischen Abwicklung entlastet wird;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Frau Ratsmitglied **Anne-Marie JOUCK (ECOLO)**: Wir befürworten die Teilnahme an diesem Aktionsprogramm der Wallonischen Region. So können die Bemühungen der Stadt gebündelt und auf verschiedene Dienste verteilt werden. Alle Bemühungen, die bisher in der Stadt zu diesem Thema getätigt wurden, haben Früchte getragen. Das Ziel ist es, dass der Restmüll pro Person 10 Kilo weniger sein wird als im Moment;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

- am Aktionsprogramm „ZeroWaste“-Gemeinde der Wallonischen Region teil-



- zunehmen;-----  
- der Interkommunalen INTRADEL das Mandat zur Begleitung des Aktionsprogramms zu erteilen.-----

**Zu 11 Erteilung eines Mandats an INTRADEL zur Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen zur Müllvermeidung-----**

**DER STADTRAT,**

Auf Grund des Gemeindedekretes;-----

Auf Grund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Vorbeugung und Bewirtschaftung der Abfälle und dessen Abänderung vom 18. Juli 2019;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen INTRADEL vom 27. Januar 2020, womit diese die angeschlossenen Gemeinden bittet, ihr die Durchführung von Vorbeuge- und Sensibilisierungsmaßnahmen für das Jahr 2020 anzuvertrauen;-----

Nach Kenntnisnahme der folgende zur Auswahl stehenden Aktionen:-----

- 1) Boc'n'roll: Wiederverwendbare Pausenbrotverpackung (vorgesehen für alle Schüler des 6. Grundschul- und des 1. Sekundarschuljahres aller Schulen auf dem Stadtgebiet, Auslieferung zu Beginn des Schuljahres 2020/2021);--
- 2) Wiederverwendbare Bienenwachstücher als Frischhaltefolienersatz (zur Verteilung an die Bevölkerung, Anzahl abhängig von der Gemeindegröße);
- 3) Begleitung des Aktionsprogramms „ZeroWaste“-Gemeinde;-----

In Erwägung, dass sämtliche Aktionen und Materialien in deutscher Sprache ausgeführt werden, sodass sich eine Erneuerung des Mandates anbietet;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

der Interkommunalen INTRADEL ein Mandat zu erteilen betreffend:-----

- die Durchführung der vorgeschlagenen Vorbeuge- und Sensibilisierungsmaßnahmen in deutscher Sprache (Aktionen 1, 2 und 3);-----
- die Beantragung der vorgesehenen Zuschüsse der wallonischen Region.-----

**Zu 12 Genehmigung des Mietvertrages mit dem Pool Billard Club Eupen 77 -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass für die zweite Jahreshälfte 2020 der Abriss des Plattenbaus Hillstraße 7 geplant ist, in welchem das Vereinslokal des Pool Billard Clubs Eupen 77 bis dato angesiedelt ist;-----

In Erwägung, dass dem Pool Billard Club Eupen vorgeschlagen worden ist, in das Obergeschoss des Sportzentrums Stockbergerweg 5 umzusiedeln;-----

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfes für die Mieträumlichkeiten Stockbergerweg 5, dessen wesentliche Punkte wie folgt lauten:-----

a) Gegenstand:-----

Die im Sportkomplex Stockbergerweg 5 im Obergeschoss gelegenen Räumlichkeiten hinter der ‚Cafeteria‘ mit Nebenraum und Büroraum (ca. 274m<sup>2</sup>), Abstellräumen (ca. 14m<sup>2</sup>), Flur/Korridor (ca. 27m<sup>2</sup>) sowie einer Außenterrasse (tlw., ca. 57m<sup>2</sup>);-----

b) Zweckbestimmung:-----

Einrichtung eines Vereinslokales zur Förderung des Pool-Billard-Sports und Organisation von Turnieren und Meisterschaften;-----

c) Vertragslaufzeit:-----

Auf unbestimmte Dauer, beginnend zum 1. Juli 2020-----



- Der Mietvertrag endet spätestens bei Inangriffnahme der Arbeiten zur Neugestaltung des Sportareals am Stockbergerweg;-----
- d) Kündigungsfrist:-----  
Sechs Monate für die Vermieterin und einen Monat für den Mieter-----
- e) Ausgangsentschädigung:-----  
252,00 € pro Monat, indexgebunden; inklusive Kostenpauschale in Höhe von 70,00 € zur Deckung der anteiligen Wasser-, Gas-/Heizungs- und Elektrizitäts-kosten.-----  
Verpflichtung des Mieters zum nachhaltigen Umgang mit dem Energieverbrauch mit Recht des Vermieters zur Einforderung von Nachzahlungen bzw. zur Anpassung der Energiekostenpauschale;-----
- f) Betriebs- und Mietnebenkosten:-----  
- Zu Lasten der Vermieterin:-----  
Wasserversorgung, Strom- und Heizungsverbrauch einschließlich Zählermieten; Betriebs- und Wartungskosten der Heizungsanlage, Strom- und Warmwasserversorgung; Materialauffüllung der Sanitäranlagen des Obergeschosses (Toilettenpapier, Servietten und Seife), wöchentliche Grundreinigung der Sanitäranlagen und der Flurbereiche des Obergeschosses (1 bis 2 Stunden pro Woche); Erneuerung, Unterhalt, kleine Reparaturen und periodische Kontrollen der Brandmeldeanlage und Feuerlöscher/-schläuche, Winterdienst und Saubermachen der Ein- und Zugänge, Unterhalt der Außenanlage;-----  
- Zu Lasten des Mieters:-----  
Alle mit der Nutzung des Mietobjektes einhergehenden Kosten; Reinigung; Reinigung des Treppenhauses, der Vorhalle und Flur sowie der Sanitäranlagen im Obergeschoss; jegliche Kosten für eventuelle Neuanschaffungen oder den Ersatz von festen oder beweglichen Einrichtungsgegenständen oder Material, die für das Vereinslokal benötigt werden; Kosten für Telefonie, Internet, Parabolantennen/ Kabelfernsehen oder Gemeinschaftsantennen; Müllabfuhr/-beseitigung;-----
- g) Unterhalts- und Reparaturarbeiten:-----  
- Die Vermieterin übernimmt die ihr gesetzlich obliegenden großen Unterhalts- und Reparaturarbeiten, die Schäden, die durch einen Fall von höherer Gewalt entstanden sind, sowie Arbeiten, die aufgrund der natürlichen Abnutzung des Mietobjekts erforderlich werden, mit Ausnahme der durch die Schuld des Mieters entstandenen Schäden.-----  
- Der Mieter übernimmt den gewöhnlichen Unterhalt, die Wartung und die kleinen Reparaturen, welche mit der regelmäßigen Nutzung des Mietobjektes einhergehen; Schönheitsreparaturen und Renovierungen sowie die Neuanschaffungen zur Gewährleistung eines Ausschanks;-----
- h) Versicherung:-----  
- Vermieterin: Feuerversicherung (Brand, Sturm, Wasserschäden, Glasbruch) mit Regressverzicht-----  
- Mieter: Haftpflichtversicherung, Brandversicherung „Gefährdungshaftung“ und Güter/Ausrüstungen im Betrieb;-----
- i) Verfügungs-/Nutzungsrecht der Stadt Eupen ausnahmsweise aus Gründen des allgemeinen Interesses;-----
- j) Einhaltung der städtischen Hallenordnung, insbesondere in Bezug auf das Zugangsrecht zur Sporthalle sowie zum absoluten Rauchverbot im gesamten Sportkomplex;-----
- Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses des Pool Billard Club Eupen 77 zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes;-----  
Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----  
**Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus)**-----





Auf Grund der Finanzlage der Stadt; -----  
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

Nach Anhörung von Stadtverordnetem T. LENNERTZ (CSP), der mitteilt, dass die CSP-Fraktion gegen diese Anpassung der Steuerbeschlüsse stimmt, da man ja auch bei der ursprünglichen Verabschiedung der Steuern dagegen gestimmt habe; -----

**b e s c h l i e ß t**  
**mit 14 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),**

seinen Beschluss vom 11. Dezember 2019 betreffend die „Steuer auf Motoren“ zurückzuziehen und durch nachstehende Steuerordnung zu ersetzen: -----

**Artikel 1:**-----

Zugunsten der Stadt wird ab dem 01. Januar 2020 und bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf Motoren erhoben. -----

**Artikel 2:**-----

Die zu versteuernden Motoren verstehen sich als die Leistungskraft der am 1. Januar eines jeweiligen Steuerjahres zur Verfügung stehenden Motoren. -----

**Artikel 3:**-----

Die Steuer wird durch jede natürliche Person geschuldet oder, solidarisch durch die Teilnehmer (Mitglieder, Zugehörige oder Teilhaber) einer Gesellschaft, die zum 1. Januar des Steuerjahres einen freien oder selbständigen Beruf ausüben, oder durch juristische Personen, die zum 1. Januar des Steuerjahres ein Handels-, Industriegewerbe oder eine Dienstleistung auf dem Stadtgebiet ausüben.-----

**Artikel 4:**-----

Die Steuer wird auf 12,00 € pro Kilowatt festgelegt.-----

In den Unternehmen, die mehrere Motoren in Betrieb haben, wird ein Ermäßigungskoeffizient angewandt. Dieser Koeffizient geht von 0,99 ab dem zweiten Motor bis zu 0,71 für 30 Motoren im Gebrauch. Ab dem 31. Motor bleibt der Ermäßigungskoeffizient für die Gesamtheit der Motoren auf 0,70 begrenzt.-----

Zur Anwendung dieses Koeffizienten muss die erfasste Motorenleistung zusammengezählt und die erhaltene Summe mit dem entsprechenden Koeffizienten multipliziert werden. -----

Für die Festsetzung dieses Gleichzeitigkeitsfaktors wird der vorhandene Bestand zum 1. Januar des Steuerjahres oder, wenn es sich um einen neuen Betrieb handelt, der Bestand zum Datum der Inbetriebnahme in Betracht gezogen.-----

**Artikel 5:**-----

Die Steuer wird nicht geschuldet für:-----

- a) die während des ganzen Jahres stillliegenden Motoren; -----
- b) den Antriebsmotor der Fahrzeuge, welche auf die Verkehrssteuer veranlagt werden oder von derselben besonders durch die einschlägige Gesetzgebung befreit sind;-----
- c) den Motor eines tragbaren Apparates;-----
- d) den Antriebsmotor eines elektrischen Stromerzeugers;-----
- e) den Pressluftmotor;-----
- f) die für Haushaltszwecke genutzten Motoren;-----
- g) die Motoren, die durch öffentliche Behörden oder gleichgestellte Institutionen für öffentliche Dienste oder Dienste eines allgemeinen Interesses verwendet werden;-----



- h) die in den, durch die zuständigen Ministerien und den Landesfonds für berufliche Wiedereingliederung gesetzlich anerkannten oder zugelassenen, geschützten Werkstätten benutzten Motoren;-----  
i) Neuinvestitionen in neue Maschinen, die ab dem 01/01/2006 getätigt wurden.-----

**Artikel 6:**-----  
Die teilweise Untätigkeit von einer Dauer von einem Monat oder mehr gibt Anlass zu einem Steuernachlass entsprechend der Anzahl Monate, während welchen die Motoren untätig waren.-----

Um den Steuernachlass zu erhalten muss der Interessent der Stadtverwaltung bis zum 31. März des dem Steuerjahr folgenden Jahr spätestens einen Antrag auf Steuerreduzierung stellen, der die Inaktivität des Motors beweist durch:-----

- a) eine regelmäßige Erfassung der Laufzeit eines jeweiligen Motors; -----  
b) eine erste Mitteilung des Datums der Außerbetriebstellung des Motors und einer zweiten Mitteilung bezüglich der Wiederinbetriebsetzung.-----

Das Ausfallen des Motors beginnt für die Errechnung des Steuernachlasses erst mit dem Empfang der ersten Bekanntmachung.-----

Die obligatorische Ferienperiode (urlaubsbedingte Schließung) wird für den Erhalt des Steuernachlasses nicht berücksichtigt.-----

**Artikel 7:**-----  
Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.-----

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.-----

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.-----

**Artikel 8:**-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

**Artikel 9:**-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

**Zu 13 Festlegung von Steuern:**-----

**a) Ersetzen von Beschlüssen vom 11. Dezember 2019**-----

**2. Steuer auf Werbetafeln**-----

**DER STADTRAT,**

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;



In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;-----  
In Anbetracht, dass die feststehenden Werbetafeln jeglicher Art auf dem Stadtgebiet zunehmen; dass diese das optische Erscheinungsbild der Straße beeinträchtigen und durch schlechten Unterhalt oder Verfall der Umwelt schaden und zusätzliche Kosten für Straßenunterhalt hervorrufen können;-----  
In Anbetracht, dass die Anbringung einer Werbetafel auf Initiative von jeglichem Unternehmen, Handels- oder Industriebetrieb oder von jeglicher natürlichen oder juristischen Person für die Betroffenen einen erheblichen Vorteil darstellt;--  
Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 11. Februar 2020, durch den der Stadtratsbeschluss vom 11. Dezember 2019 ausgesetzt wurde mit der Begründung, dass die darin „vorgesehenen Steuerbefreiungen a priori gegen das Prinzip der Gleichbehandlung verstoßen und dass es nicht nachvollziehbar ist, worauf sich diese Ungleichbehandlung stützt“;-----  
Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11. Dezember 2019;-----  
Auf Grund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;-----  
Auf Grund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10. März 1881, 01. Juli 1890 und 23. Februar 2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für den Staat bzw. die Öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;-----  
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----  
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----  
Nach Anhörung von Stadtverordnetem T. LENNERTZ (CSP), der mitteilt, dass die CSP-Fraktion gegen diese Anpassung der Steuerbeschlüsse stimmt, da man ja auch bei der ursprünglichen Verabschiedung der Steuern dagegen gestimmt habe;-----

### **b e s c h l i e ß t**

**mit 14 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen,**

seinen Beschluss vom 11. Dezember 2019 betreffend die „Steuer auf Werbetafeln“ zurückzuziehen und durch nachstehende Steuerordnung zu ersetzen:-----

**Artikel 1:**-----

Zugunsten der Stadt wird ab dem 01. Januar 2020 und bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf Werbetafeln erhoben.-----

**Artikel 2:**-----

Unter feststehende Werbetafel im Sinne dieser Steuerverordnung ist zu verstehen, jede entlang der öffentlichen Straße gelegene oder von der öffentlichen Straße aus sichtbare Anzeige im Freien mit einer Mindestwerbefläche von einem Quadratmeter, hergestellt aus gleich welchem Material, und welche - mittels Aufkleben, Anheften, Malerei oder gleich welcher Weise - zum Ziel hat, Produkte oder Dienstleistungen zum Verkauf anzubieten oder bekannt zu machen.-----

**Artikel 3:**-----

Die Steuer wird durch den Eigentümer der jeweiligen Werbetafel zum 1. Januar des Steuerjahres geschuldet.-----  
Im Falle der Vermietung ist der Nutznießer der Werbetafel für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.-----



**Artikel 4:**-----

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:-----

- 0,90 € für jeden Quadratdezimeter oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der nützlichen Werbefläche.-----

Unter „nützliche Werbefläche“ ist jede Fläche zu verstehen, die zur Werbung geeignet ist unter Ausschluss der Umrahmung. Zur Berechnung der Werbefläche einer Mauer wird indessen nur der Teil der Mauer berücksichtigt, welcher effektiv als Werbefläche genutzt wird.-----

Bei Werbetafeln mit mehreren permanent sichtbaren Flächen wird die Gesamfläche für die Besteuerung berücksichtigt.-----

Bei elektronischen Wechselsystemen wird der Steuerbetrag verdoppelt.-----

**Artikel 5:**-----

Sind von der Steuer befreit:-----

- die von öffentlichen Behörden oder gleichgestellten Institutionen für öffentliche Dienste oder Dienste eines allgemeinen Interesses aufgestellten Werbetafeln;-----
- die Werbetafeln, die sich auf dem Betriebsgelände oder an Gebäuden befinden, auf die sich diese Werbetafeln beziehen.-----

**Artikel 6:**-----

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.-----

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss.-----

Jede Änderung in Bezug auf Größe und Standort der Werbetafeln ist der Stadtverwaltung unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.-----

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.-----

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.-----

**Artikel 7:**-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

**Artikel 8:**-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

**Zu 13 Festlegung von Steuern:**-----

**a) Ersetzen von Beschlüssen vom 11. Dezember 2019**-----

**3. Steuer auf das Parken**-----

**DER STADTRAT,**

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----

Auf Grund der Straßenverkehrsordnung;-----

Auf Grund der städtischen Verkehrspolizeiverordnungen;-----

In Anbetracht, dass die im Stadtzentrum zur Verfügung stehenden Parkplätze bei einer Belegung durch Dauerparker unzureichend sind, und dass es somit



angebracht erscheint, im Stadtzentrum eine gewisse Rotation für das Parken zu gewährleisten, damit eine gerechtere und effizientere Nutzung innerhalb der zur Verfügung stehenden Parkplätze gewährleistet wird;-----

In Anbetracht, dass eine solche Rotation nur durch eine Einschränkung und Kontrolle der Parkdauer an den Stellen und Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen bzw. als Blaue Zone eingerichtet sind, gewährleistet werden kann;-----

Auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;-----

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 11. Februar 2020, durch den der Stadtratsbeschluss vom 11. Dezember 2019 ausgesetzt wurde mit der Begründung, dass die darin „vorgesehenen Steuerbefreiungen a priori gegen das Prinzip der Gleichbehandlung verstoßen und dass es nicht nachvollziehbar ist, worauf sich diese Ungleichbehandlung stützt“;-----

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11. Dezember 2019;-----

Auf Grund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;-----

Auf Grund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10. März 1881, 01. Juli 1890 und 23. Februar 2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für den Staat bzw. die Öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;-----

In Erwägung, dass zudem folgende Anpassungen in die Steuerordnung aufgenommen werden sollen:-----

- Artikel 3 § 2: Der Titel „Parkdauer“ soll durch „Anbringen des Parkscheins“ ersetzt werden;-----
- Artikel 7 § 1: Der Begriff „paramedizinische Dienste“ wird durch „medizinische Hilfsberufe“ ersetzt;-----
- Artikel 7 § 2: bei den Anwohnerparkausweisen werden die Straßen Aufm Rain, Friedensstraße 12 bis 22 und Herbesthaler Straße 42 bis 44 gestrichen;-----
- Hinter Artikel 7 § 2 soll ein neuer Artikel § 3 hinzugefügt werden: „Auslegen der Parkkarte. Die erworbene Dauerparkkarte bzw. der Anwohnerparkausweis müssen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden;-----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

Nach Anhörung von Stadtverordnetem T. LENNERTZ (CSP), der mitteilt, dass die CSP-Fraktion gegen diese Anpassung der Steuerbeschlüsse stimmt, da man ja auch bei der ursprünglichen Verabschiedung der Steuern dagegen gestimmt habe;-----

#### **b e s c h l i e ß t**

#### **mit 14 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),**

die Steuerordnung „Steuer auf das Parken“ vom 11. Dezember 2019 zurückzuziehen und durch nachstehende zu ersetzen:-----

#### **Artikel 1:**-----

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer auf die Benutzung der Parkplätze auf öffentlichem Eigentum und den diesem gleichgestellten Orten erhoben.-----

#### **Artikel 2**-----

Wie in Artikel 27.3.1. der allgemeinen Straßenverkehrsordnung (K.E. vom



1.12.1975) vorgesehen, wird die Parkdauer an einer mit Parkscheinautomaten versehenen Stelle entsprechend einer der nachstehenden Modalitäten für die Benutzung dieser Geräte eingeschränkt.-----

**Artikel 3 – Parken in den zahlungspflichtigen Parkzonen** -----

An den Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen sind, ist das Parken von montags bis freitags zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr kostenpflichtig. -----

Das Parken an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist kostenlos. -----

**§1 – Tarife**-----

Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als „Tarif I“ angegeben ist, wird auf 20 € pro Tag festgelegt. -----

Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als "Tarif II" angegeben ist, wird wie folgt festgelegt:-----

**Zone C: Parkplätze Aufm Hund (Gospertstraße), Bergstraße, City, Hostert,**

**Werthplatz:** -----

**1) kostenlos für eine Parkdauer von 30 Minuten** -----

Der entsprechende Parkschein ist während der darauf angegebenen Parkdauer ausschließlich auf dem Parkplatz gültig, auf dem er ausgegeben wurde.-----

Pro Parkplatz und pro Tag wird maximal 1 kostenloser Parkschein ausgegeben. -----

**2) kostenpflichtig für folgende Parkdauer:** -----

➤ 0,50 € für eine Parkdauer von 2 Stunden;-----

➤ 1,00 € für eine Parkdauer von 4 Stunden;-----

➤ 2,00 € für eine Parkdauer von 24 Stunden. -----

Der entsprechende Parkschein ist während der darauf angegebenen Parkdauer auf allen Langzeitparkplätzen der Zone C gültig.-----

Es wird davon ausgegangen, dass der Fahrer eines Fahrzeugs, das sich auf einem Parkplatz der Zone C befindet, sich für die auf den Parkscheinautomaten als Tarif I angegebene Steuer in Höhe von 20 € pro Tag entschieden hat, wenn:-----

a) der Parkschein hinter der Windschutzscheibe die Überschreitung der bezahlten Parkdauer anzeigt;-----

b) der städtische Bedienstete feststellt, dass weder ein gültiger Parkschein noch eine gültige Parkkarte vorhanden ist.-----

**§2 – Anbringen des Parkscheines** -----

Der am Automaten gezogene Parkschein, der die gewählte Parkdauer angibt, muss gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden.-----

**Artikel 4 – Parken in der Blauen Zone** -----

Die Steuer für das Parken in einer Blauen Zone wird auf 20 € pro Tag (Tarif I) festgelegt, außer an Sonn- und Feiertagen. -----

Das Parken ist kostenlos während der durch die Verkehrszeichen erlaubten Dauer und wenn der Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe gut sichtbar angebracht hat, welche die Uhrzeit angibt, zu der er angekommen ist, entsprechend dem Artikel 27.1.1 und folgende der Straßenverkehrsordnung.-----

Die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 8 der vorliegenden Steuerordnung sind anwendbar auf die Regelung in der Blauen Zone.-----

**Artikel 5 – Zahlungsmodalitäten**-----

Die Wahl der Steuer (Tarif II) und die gegebenenfalls damit verbundene Zahlung hat unmittelbar am Parkautomaten gegen Ausstellung eines Parkscheins zu erfolgen.-----

Bei Anwendung des Tarifs I in Höhe von 20 € pro Tag ist die Steuer



entsprechend den Anweisungen, die auf dem Parkticket stehen, das bei Abwesenheit des Fahrers am Fahrzeug angebracht wird, innerhalb von 15 Kalendertagen auf das Konto der Stadtverwaltung zu überweisen.----- Die Steuer ist zahlbar durch den Inhaber der Immatrikulationsbescheinigung des Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug geparkt wurde, es sei denn der Inhaber kann die Identität eines anderen Fahrers zu diesem Zeitpunkt beweisen. In diesem Falle ist die Steuer durch den tatsächlichen Nutzer des Fahrzeugs zu zahlen.-----

#### **Artikel 6 – Befreiungen**-----

Werden von der städtischen Steuer auf das Parken befreit:-----

- a) die Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß Ministerialerlass vom 07. Mai 1999 verfügen, dürfen ihr Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung kostenlos parken. Sie sind verpflichtet, den Behindertenausweis gut sichtbar und lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen;-----
- b) die Dienste, die im Besitz einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Parkkarte sind, in Ausführung ihrer Dienstaufträge, wenn die Parkkarte gut sichtbar und lesbar an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht wird; -----
- c) die als solche erkennbaren Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste sowie die der im öffentlichen Interesse tätigen Dienste, in der Ausübung ihres Dienstes;-----
- d) alle Fahrzeuginhaber in der Zeitspanne vom 1. Adventssonntag bis zum darauf folgenden 1. Januar einschließlich auf den Parkplätzen der Zone C.

#### **Artikel 7 – Parkkarten**-----

##### **§1 – Dauerparkkarten**-----

Folgende Personen haben die Möglichkeit eine Dauerparkkarte zu erwerben:

- in medizinischen Hilfsberufen und Sozialdiensten beschäftigte Personen sowie Ärzte der Allgemeinmedizin, in Ausführung ihres Berufes, und Handwerker, die ihr Handwerk vor Ort bei ihrer Kundschaft ausüben, für ihre Nutzfahrzeuge. Die Parkkarte ist gültig für alle Stellplätze des Stadtgebietes ohne zeitliche Beschränkung.-----
- die Benutzer der Parkplätze der Zone C. Die Parkkarte ist auf allen Parkplätzen der Zone C gültig. -----

Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 20 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 200 €. -----

Dauerparkkarten gelten jeweils für maximal zwei Fahrzeuge.-----

Handwerksbetriebe mit mehreren Nutzfahrzeugen können zwei Ausfertigungen der Jahresparkkarte erhalten. -----

##### **§2 – Anwohnerparkausweise**-----

Die Anwohner folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen Zahlung einer Steuer von 40 € pro Jahr einen Anwohnerparkausweis erhalten:

- a) **Anwohnerparkausweis für die eigene Parkzone:**-----
  - Aachener Straße Nr. 1 bis 89 und Nr. 2 bis 82-----
  - Bahnhofstraße-----
  - Haasstraße-----
  - Heggenstraße-----
  - Hookstraße-----
  - Hostert (Parkbereich Blaue Zone Hostert)-----
  - Kirchgasse (Parkbereich Blaue Zone Hostert)-----
  - Neustraße Nr. 1 bis 83 und Nr. 2 bis 56-----
  - Schilsweg Nr. 37 bis 97 und 50 bis 80-----
  - Werthplatz-----

- b) **für einen Parkplatz der Zone C nach Wahl:**-----



- Am Berg-----
- Am Klösterchen-----
- Aufm Bach-----
- Bergstraße-----
- Borngasse-----
- Fränzel Nr. 10 bis 16 und Nr. 13 bis 17-----
- Gospertstraße-----
- Hufengasse-----
- Kirchstraße-----
- Klosterstraße-----
- Klötzerbahn-----
- Marktplatz-----
- Paveestraße-----
- Rathausplatz-----
- Schulstraße Nr. 1 bis 29 und Nr. 2 bis 18-----
- Vervierser Straße Nr. 2 bis 20 und Nr. 1 bis 15-----

**c) für den Parkplatz Rotenberg/Pferdetränke-----**

Bereich Rotenberg/Pferdetränke (Olengraben Nr. 1, Rotenberg Nr. 37 bis 57 sowie Rotenberg Nr. 64 und Nr. 66)-----

Der Anwohnerparkausweis stellt den Inhaber von der Parkscheinpflicht sowie der für die Parkzone angegebenen Höchstparkdauer frei, gibt aber kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz.-----

Einen Anwohnerparkausweis können nur natürliche Personen erhalten, entweder für ein auf ihren Namen eingetragenes Fahrzeug oder für ein Fahrzeug, das sie ständig benutzen (Firmenfahrzeug, Leasingfahrzeug).-----

Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz in der angegebenen Straße haben und darf nicht über eine Garage oder einen Stellplatz im Umkreis von 100 Metern verfügen.-----

In Abweichung zur Hauptwohnsitzbedingung können die Personen, die sich in der Ausbildung befinden und auf dem Gebiet der Stadt ein Zimmer oder eine Wohnung mieten, sowie die Nutzer einer Zweitwohnung, ebenfalls einen Anwohnerparkausweis für die Parkzone, in der diese Wohnung liegt, erhalten. --- Pro Haushalt wird nur ein Anwohnerparkausweis ausgegeben, auf dem alle Kennzeichen des Haushaltes aufgeführt sein können. Die Ausweise werden jeweils für ein Jahr ausgegeben. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer Antrag gestellt werden.-----

Eine Steuer von 5 € wird fällig, wenn ein Parkausweis aus folgenden Gründen erneuert werden muss:-----

- Verlust des Anwohnerparkausweises. Eine eidesstattliche Verlusterklärung ist zu unterzeichnen.-----
- Umzug in eine andere Parkzone. Der bisherige Anwohnerparkausweis ist abzugeben.-----
- Änderung, Streichung oder Zufügen eines Kennzeichens. Der bisherige Anwohnerparkausweis ist abzugeben.-----

**§3 – Auslegen der Parkkarte-----**

Die erworbene Dauerparkkarte bzw. der Anwohnerparkausweis müssen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden.-----

**Artikel 8-----**

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----



**Artikel 9** -----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks  
Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt. -----

**Zu 13 Festlegung von Steuern:**-----  
**a) Ersetzen von Beschlüssen vom 11. Dezember 2019** -----  
**4. Steuer auf Campingplätze** -----

**DER STADTRAT,**

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----  
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes; -----  
Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen  
in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; ---  
Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Januar  
2017 zur Förderung des Tourismus sowie des Ausführungserlasses vom  
19. Oktober 2017;-----

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde  
die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre  
gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;  
In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die  
Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten  
Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;-----

In Anbetracht, dass mit der Entwicklung des Tourismus Campingkolonien  
entstehen, die ihre Zelte, ihre Wohnwagen, Wohnanhänger oder ähnliche  
Unterkünfte auf dem Gemeindegebiet aufbauen;-----

In Anbetracht, dass es im Interesse der Stadt ist, eine Steuer auf Camping zu  
erheben, insbesondere durch die besondere Aufsicht, die diese Form des  
Tourismus der Verwaltung auferlegt;-----

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 11. Februar 2020, durch  
den die Frist für die Verwaltungsaufsicht bis zum 28. März 2020 verlängert  
wurde;-----

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11. Dezember 2019;-----  
In Anbetracht, dass der Verweis auf die dekretale Bestimmung angepasst  
werden muss;-----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----  
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens  
vom 28. November 2019;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im  
Finanzausschuss;-----

Nach Anhörung von Stadtverordnetem T. LENNERTZ (CSP), der mitteilt, dass  
die CSP-Fraktion gegen diese Anpassung der Steuerbeschlüsse stimmt, da  
man ja auch bei der ursprünglichen Verabschiedung der Steuern dagegen  
gestimmt habe; -----

**b e s c h l i e ß t**

**mit 14 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),**

seinen Beschluss vom 11. Dezember 2019 betreffend die „Steuer auf  
Campingplätze“ zurückzuziehen und durch nachstehende Steuerordnung zu  
ersetzen:-----

**Artikel 1:**-----  
Zugunsten der Stadt wird ab dem 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember  
2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf die Campingplätze erhoben. Unter  
Campingplätzen versteht man diejenigen, wie sie in der diesbezüglichen  
Gesetzgebung – Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Januar  
2017 zur Förderung des Tourismus sowie Ausführungserlass vom 19. Oktober  
2017, definiert sind.-----



**Artikel 2:**-----  
Die Steuer wird am 1. Januar des Steuerjahres solidarisch durch den Verwalter und durch den Eigentümer geschuldet.-----

**Artikel 3:**-----  
Die Steuer ist auf 60,00 € pro Standplatz festgelegt.-----  
Für 20% der vorhandenen Standplätze, die für die Durchgangscamper reserviert werden müssen, ist die Steuer auf 30,00 € pro Standplatz festgelegt.

**Artikel 4:**-----  
Die Anzahl der Standplätze wird den Unterlagen entnommen, die für den Erhalt der Campinggenehmigung erforderlich sind.-----

**Artikel 5:**-----  
Beginnt die Tätigkeit eines Campingplatzes im Laufe des Jahres, wird die Steuer anteilmäßig – pro Monat - gefordert.-----

**Artikel 6:**-----  
Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.-----  
Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

**Artikel 7:**-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

**Zu 13 Festlegung von Steuern:**-----  
**a) Ersetzen von Beschlüssen vom 11. Dezember 2019**-----  
**5. Steuer auf den Geländeerwerb für die Durchführung von Straßenarbeiten**-----

#### DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----  
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----  
Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---  
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;  
In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten; -----  
Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 11. Februar 2020, durch den die Frist für die Verwaltungsaufsicht bis zum 28. März 2020 verlängert wurde;-----  
Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11. Dezember 2019;-----  
In Anbetracht, dass noch ein Verweis auf eine dekretale Bestimmung angepasst werden muss; -----  
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----  
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----  
Nach Anhörung von Stadtverordnetem T. LENNERTZ (CSP), der mitteilt, dass die CSP-Fraktion gegen diese Anpassung der Steuerbeschlüsse stimmt, da man ja auch bei der ursprünglichen Verabschiedung der Steuern dagegen gestimmt habe;-----



**b e s c h l i e ß t**  
**mit 14 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),**

seinen Beschluss vom 11. Dezember 2019 betreffend die „Steuer auf den Geländeerwerb für die Durchführung von Straßenarbeiten“ zurückzuziehen und durch nachstehende Steuerordnung zu ersetzen:-----

**Artikel 1:**-----  
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer auf den Geländeerwerb für die Durchführung von Straßenarbeiten erhoben.-----

**Artikel 2:**-----  
Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist.-----  
Unter „Veranlagungszeitraum“ ist der Zeitpunkt zu verstehen, an dem die Steuer festgesetzt, d. h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird.-----  
Im Falle des Miteigentums ist jeder Miteigentümer für seine Kopfquote steuerpflichtig.-----

Gehört das sich in eine Tiefe von 12 Metern beiderseits der Straße erstreckende Gelände oder Teilgelände zwei oder mehreren Eigentümern, so wird die gemäß Artikel 4, 5 und 6 berechnete Steuer auf die betreffenden Eigentümer im Verhältnis zu den ihnen in der entsprechenden Zone gehörenden Grundstücksflächen verteilt.-----

Ist eine baufreie Zone vorhanden, so wird die Tiefe derselben in die Berechnung der in vorstehenden Absatz erwähnten Tiefe von 12 Metern nicht einbezogen.-----

**Artikel 3:**-----  
Das an zwei öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte grenzende Eckgrundstück oder Teilgrundstück mit einer Straßenfront an beiden Straßen oder Straßenabschnitten ist befreit:-----  
a) von der Steuer, die auf Grundstücke längs der Straße erhoben wird, in der die Arbeiten zuletzt durchgeführt worden sind, wenn alle Operationen nacheinander in beiden Straßen im Hinblick auf die Verwirklichung verschiedener Projekte sowie im Rahmen verschiedener Unternehmungen abgewickelt worden sind;-----  
b) von der Steuer, die geschuldet wird für die Straße, wo die Straßenfront des Eigentums zur Zahlung der niedrigsten Steuer Anlass gibt, wenn alle Operationen gleichzeitig in beiden Straßen durchgeführt worden sind.-----

**Artikel 4:**-----  
Der zu erstattende Betrag entspricht 100% des Betrages der beizulegenden Ausgaben, zuzüglich der Zinsen.-----

**Artikel 5:**-----  
Die beizulegenden Ausgaben sind:-----  
a) die Kosten für die Ausarbeitung der Pläne;-----  
b) die Erwerbskosten;-----  
c) die Kosten für die notwendigen Urkunden, Zertifikate und Bescheinigungen;  
d) die mit den Enteignungen zusammenhängenden Gerichtskosten.-----  
Werden gegebenenfalls abgezogen:-----  
a) der Erlös des Verkaufs von Absplissen des alten Weges;-----  
b) und/oder der Schätzwert solcher Absplisse, die an Privatpersonen verkauft werden können.-----

**Artikel 6:**-----  
Die durch jeden Steuerpflichtigen zu entrichtende Steuer entspricht dem Produkt des Einheitssatzes der Rückerstattung multipliziert mit der durch ihn zu



erstattenden pauschalen Fläche.-----  
Der Einheitssatz der Rückerstattung entspricht dem Quotienten aus der Teilung des zu erstattenden Betrages durch die Gesamtfläche des entgeltlich erworbenen Geländes.-----

Die durch jeden Steuerpflichtigen zu erstattende Fläche wird wie folgt berechnet:-----

Gesamtoberfläche des unentgeltlich oder entgeltlich erworbenen Geländes ----  
Summe der Längen der anliegenden Immobilien -----  
X Länge des Eigentums des Steuerpflichtigen.-----

Gegebenenfalls wird die durch jeden Steuerpflichtigen zu erstattende pauschale Fläche verringert um die durch ihn kostenlos abgetretene Fläche.---  
Wenn der Betrag der Steuer negativ ist, wird er dem Steuerpflichtigen von der Stadt als Entschädigung geschuldet.-----

Die Länge eines Grundstückes wird berechnet nach der Distanz zwischen dem Schnittpunkt der Baumaßnahme und der Grundstücksgrenze.-----

**Artikel 7:**-----

Dem Steuerpflichtigen steht es frei:-----

- a) seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung ohne Zinsaufschlag zu begleichen;-----
- b) die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Erwerbsgeschäfte, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel 108 des Gemeindedekretes erwähnten Finanzinstitute;-----

Beträge unter 150,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen.-----

Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindegremiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.-----

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.-----

Das Ende der Erwerbsgeschäfte wird durch einen Beschluss des Gemeindegremiums festgestellt.-----

**Artikel 8:**-----

Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderebaren Jahresraten im Voraus entrichten.-----

In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.-----

**Artikel 9:**-----

Bei Abtretung der Immobilie ist der Restbetrag sofort fällig.-----

In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann.-----

**Artikel 10:**-----

Die Steuer wird gestundet

- a) wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;-----
- b) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen;-----
- c) für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke.-----

**Artikel 11:**-----

Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise



vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.-----

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.-----

Ausgangsindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.-----

Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.-----

**Artikel 12:**-----

Die Bestimmungen der vorhergehenden Steuerverordnung auf den Geländeerwerb für die Durchführung von Straßenarbeiten bleiben weiterhin in Kraft, um die Auswirkungen der während ihres Anwendungszeitraumes entstandenen Situationen zu regeln.-----

**Artikel 13:**-----

Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichterneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 7, Absatz b) festgesetzten Rückerstattungsfrist erstattet die Stadt dem in Artikel 2 bezeichneten Steuerpflichtigen die noch nicht einforderebaren Kapitalanteile. Die Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.-----

**Artikel 14:**-----

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

**Artikel 15:**-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

**Zu 13 Festlegung von Steuern:**-----

**a) Ersetzen von Beschlüssen vom 11. Dezember 2019**-----

**6. Steuer auf den Erstaufbau von Straßenanlagen**-----

**DER STADTRAT,**

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, die finanziellen Mittel zur Realisierung von Ausbauprojekten zu sichern;-----

In Erwägung, dass die von den Ausbauarbeiten betroffenen Anlieger eine Aufwertung ihres Geländes erfahren und die Infrastrukturarbeiten hauptsächlich den Eigentümern der Immobilien zugutekommen, die an der neuen Infrastruktur anliegen;-----

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 11. Februar 2020, durch den die Frist für die Verwaltungsaufsicht bis zum 28. März 2020 verlängert wurde;-----

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11. Dezember 2019;-----



In Anbetracht, dass noch ein Verweis auf eine dekretale Bestimmung angepasst werden muss; -----  
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----  
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----  
Nach Anhörung von Stadtverordnetem T. LENNERTZ (CSP), der mitteilt, dass die CSP-Fraktion gegen diese Anpassung der Steuerbeschlüsse stimmt, da man ja auch bei der ursprünglichen Verabschiedung der Steuern dagegen gestimmt habe;-----

### **b e s c h l i e ß t**

#### **mit 14 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),**

seinen Beschluss vom 11. Dezember 2019 betreffend die „Steuer auf den Erstausbau von Straßenanlagen“ zurückzuziehen und durch nachstehende Steuerordnung zu ersetzen: -----

#### **Artikel 1:**-----

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung versteht man unter: -----

1° „Erstausbau von Straßenanlagen“:-----

a) der Ausbau des bestehenden Belages, ob befestigt oder nicht, bis auf die notwendige Tiefe für eine befestigte Neuanlegung einschließlich sämtlicher Nebenarbeiten (eventuelle Sperrungen, Beschilderungen, Erdarbeiten und Entsorgungen);-----

b) das Abwalzen und Einbauen von Geotextil; -----

c) das Anlegen und Verarbeiten eines normkorrekten aktuellen Unterbaus und Fundamentes; -----

d) das Einbauen und fachgerechte Verarbeiten der Straßenausbaufäche mit Gesamtkonzept mittels jeglicher und unterschiedlicher Materialien; -----

e) das Einfassen der Seitenränder mittels Bodenbetonbordsteine, Rinnbetonbordsteine inklusive der Verkeilung durch Magerbeton. -----

2° „anliegend“: die Immobilien und Grundstücke, die direkt anrainend oder versetzt längs der Straße gelegen sind oder gebaut wurden, wo die Gemeinde Arbeiten ausführt oder ausgeführt hat. -----

Gilt ebenfalls als anliegend und wird mit in die Berechnung der vorliegenden Steuer einbezogen jede Immobilie, welche von der Straße nur durch einen Graben, einen Hang oder einen Geländeabsplass getrennt ist;-----

3° „Eigentümer“: der Inhaber eines dinglichen Rechts, d.h. der Eigentümer in vollem Eigentum oder der Besitzer, der Erbpächter, der Erbbauberechtigte oder der Nutznießer;-----

4° „Veranlagungszeitraum“: Zeitpunkt, an dem die Steuer festgesetzt, d. h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird;-----

5° „Eckgrundstück“: Grundstück, das an zwei öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte grenzt;-----

6° „Schnittpunkt“: die projizierte Fluchtlinie pro Grundstücksgrenze. -----

#### **Artikel 2:**-----

Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer erhoben, die zur Erstattung der Kosten für den Erstausbau von Straßenanlagen bestimmt ist.-----

Die Steuer wird allen anliegenden Immobilien auferlegt, in der Dreckwege, Schotterwege, Gassen oder Pfade zu Straßen zu Lasten der Gemeinde ausgebaut wurden.-----

#### **Artikel 3:**-----

Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des



Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist.-----

Im Falle des Miteigentums ist jeder Miteigentümer für seine Kopfquote steuerpflichtig.-----

**Artikel 4:**-----

Das Eckgrundstück ist befreit:-----

a) von der Steuer, die auf Grundstücke längs der Straße erhoben wird, in der die Arbeiten zuletzt durchgeführt worden sind, wenn alle Operationen nacheinander in beiden Straßen im Hinblick auf die Verwirklichung verschiedener Projekte sowie im Rahmen verschiedener Unternehmungen abgewickelt worden sind;-----

b) von der Steuer, die geschuldet wird für die Straße, wo die Straßenfront des Eigentums zur Zahlung der niedrigsten Steuer Anlass gibt, wenn alle Operationen gleichzeitig in beiden Straßen durchgeführt worden sind.-----

**Artikel 5:**-----

Der zu erstattende Betrag entspricht 40% des Betrages der beitreibbaren Ausgaben, zuzüglich der Zinsen.-----

**Artikel 6:**-----

Die beitreibbaren Ausgaben sind die Gesamtkosten der in Artikel 1, 1° beschriebenen Arbeiten, einschließlich der Mehrwertsteuer, der Projekt- und Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Überwachung.-----

Die Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Stadt.-----

**Artikel 7:**-----

Die durch jeden Steuerpflichtigen zu zahlende Steuer beträgt:-----

$$\left. \begin{array}{l} \text{zu erstattender Betrag} \\ \text{Summe der Längen} \\ \text{der anliegenden Immobilien} \end{array} \right\} \times \text{Länge des Eigentums des Steuerpflichtigen.}$$

Die Länge eines Grundstückes wird wie folgt berechnet: Distanz zwischen dem Schnittpunkt der Baumaßnahme und der Grundstücksgrenze.-----

Falls kein Gesamtausbau erfolgt, wird der theoretische Schnittpunkt angewandt.-----

**Artikel 8:**-----

Dem Steuerpflichtigen steht es frei:-----

a) seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% ohne Zinsaufschlag zu begleichen;-----

b) die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Arbeiten, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel 108 des Gemeindedekretes erwähnten Finanzinstitute;-----

Beträge unter 150,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen.-----

Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindegremiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.-----

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.-----

Das Ende der Arbeiten wird durch einen Beschluss des Gemeindegremiums festgestellt.-----

**Artikel 9:**-----

Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderebaren Jahresraten im Voraus entrichten.-----

In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht,



die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.-----

**Artikel 10:**-----

Bei Abtretung der Immobilie ist der Restbetrag sofort fällig.-----

In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann.-----

**Artikel 11:**-----

Die Steuer wird gestundet-----

a) wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;-----

b) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen;-----

c) für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke.-----

**Artikel 12:**-----

Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.-----

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.-----

Ausgangsbasis ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.-----

Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.-----

**Artikel 13:**-----

Die Bestimmungen der vorhergehenden Steuerverordnung auf den Ausbau von Straßenanlagen bleiben weiterhin in Kraft, um die Auswirkungen der während ihres Anwendungszeitraumes entstandenen Situationen zu regeln.-----

**Artikel 14:**-----

Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichterneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 8, Absatz b) festgesetzten Rückerstattungsfrist erstattet die Gemeinde dem in Artikel 3 bezeichneten Steuerpflichtigen die noch nicht einforderbaren Kapitalanteile. Die Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.-----

**Artikel 15:**-----

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

**Artikel 16:**-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt -----



**Zu 13 Festlegung von Steuern:-----**  
**a) Ersetzen von Beschlüssen vom 11. Dezember 2019 -----**  
**7. Steuer auf das Anlegen von Gehsteigen, verkehrsberuhigten Bereichen (Wohnzonen) und Begegnungszonen-----**

**DER STADTRAT,**

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----  
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes; -----  
Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; ---  
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, die finanziellen Mittel zur Realisierung von Ausbauprojekten zu sichern; -----  
In Erwägung, dass die von den Ausbauarbeiten betroffenen Anlieger eine Aufwertung ihres Geländes erfahren und die Infrastrukturarbeiten hauptsächlich den Eigentümern der Immobilien zugutekommen, die an der neuen Infrastruktur anliegen;-----  
Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 11. Februar 2020, durch den die Frist für die Verwaltungsaufsicht bis zum 28. März 2020 verlängert wurde;-----  
Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11. Dezember 2019;-----  
In Anbetracht, dass noch ein Verweis auf eine dekretale Bestimmung angepasst werden muss;-----  
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----  
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----  
Nach Anhörung von Stadtverordnetem T. LENNERTZ (CSP), der mitteilt, dass die CSP-Fraktion gegen diese Anpassung der Steuerbeschlüsse stimmt, da man ja auch bei der ursprünglichen Verabschiedung der Steuern dagegen gestimmt habe; -----

**b e s c h l i e ß t**

**mit 14 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),**

seinen Beschluss vom 11. Dezember 2019 betreffend die „Steuer auf das Anlegen von Gehsteigen, verkehrsberuhigten Bereichen (Wohnzonen) und Begegnungszonen“ zurückzuziehen und durch nachstehende Steuerordnung zu ersetzen:-----

**Artikel 1:-----**

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung versteht man unter:-----  
1° „Gehsteig“: den Teil der Straße, der für die Fußgänger bestimmt ist, sei es, dass dieser als solcher für sämtliche Nutzer sichtbar von dem Rest der Straße getrennt ist, oder sei es, dass keine konkrete Abtrennung zur Fahrbahn vorhanden ist und Fußgänger die gesamte Breite der Straße nutzen können, wie dies insbesondere bei Begegnungszonen und verkehrsberuhigten Bereichen (Wohnzonen) der Fall ist;-----  
2° „Begegnungszone und verkehrsberuhigter Bereich (Wohnzone)“: so wie diese in der Straßenverkehrsordnung insbesondere Artikel 2.32 und Art. 22bis vorgesehen sind; -----  
3° „anliegend“: die Immobilien und Grundstücke, die direkt anrainend oder versetzt längs der Straße gelegen sind oder gebaut wurden, wo die Gemeinde Arbeiten ausführt oder ausgeführt hat. -----



Gilt ebenfalls als anliegend und wird mit in die Berechnung der vorliegenden Steuer einbezogen, jede Immobilie, welche von der Straße nur durch einen Graben, einen Hang oder einen Geländeabsplass getrennt ist;-----

4° „Eigentümer“: der Inhaber eines dinglichen Rechts, d.h. der Eigentümer in vollem Eigentum oder der Besitzer, der Erbpächter, der Erbbauberechtigte oder der Nutznießer;-----

5° „Veranlagungszeitraum“: Zeitpunkt, an dem die Steuer festgesetzt, d. h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird;-----

6° „Eckgrundstück“: Grundstück, das an zwei öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte grenzt;-----

7° „Einheitspreis“: entspricht 2/3 des Gesamtbetrages der Gehsteigausbauarbeiten geteilt durch die Gesamtfläche des Gehsteigs;-----

8° „Schnittpunkt“: die projizierte Fluchtlinie pro Grundstücksgrenze.-----

**Artikel 2:**-----

Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer erhoben, die zur Erstattung der Kosten für das Anlegen von Gehsteigen, verkehrsberuhigten Bereichen (Wohnzonen) und Begegnungszonen bestimmt ist.-----

Die Steuer wird allen anliegenden Immobilien der öffentlichen Straße auferlegt, in der Gehsteigausbauarbeiten zu Lasten der Gemeinde verrichtet wurden.

**Artikel 3:**-----

Die vorliegende Steuer kann nur nach Ablauf einer Frist von 20 Jahren nach dem Datum der letzten Eintragung in eine Heberolle bezüglich der Erstattung der Unkosten für zuvor ausgeführte Arbeiten erneuert werden.-----

**Artikel 4:**-----

Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer des Gehsteigs ist, welcher von den Arbeiten betroffen ist.-----

Im Falle des Miteigentums ist jeder Miteigentümer für seine Kopfquote steuerpflichtig.-----

**Artikel 5:**-----

Das Eckgrundstück ist befreit:-----

a) von der Steuer, die auf Grundstücke längs der Straße erhoben wird, in der die Arbeiten zuletzt durchgeführt worden sind, wenn alle Operationen nacheinander in beiden Straßen im Hinblick auf die Verwirklichung verschiedener Projekte sowie im Rahmen verschiedener Unternehmungen abgewickelt worden sind;-----

b) von der Steuer, die geschuldet wird für die Straße, wo die Straßenfront des Eigentums zur Zahlung der niedrigsten Steuer Anlass gibt, wenn alle Operationen gleichzeitig in beiden Straßen durchgeführt worden sind.-----

**Artikel 6:**-----

Der zu erstattende Betrag entspricht 2/3 des Betrages der beizulegenden Ausgaben, zuzüglich der Zinsen.-----

**Artikel 7:**-----

Die beizulegenden Ausgaben sind:-----

- die Kosten der Erdaufschüttung (Unterbau);-----
- die Kosten für die Entsorgung des alten Bodenbelags;-----
- die Kosten des Fundamentes sowie des neuen Bodenbelags;-----
- die Kosten der Innen- und Außenrandsteine (Bordsteine),-----

zuzüglich der Mehrwertsteuer, der Projekt- und Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Überwachung.-----

Jede Gehsteigbreite von mehr als 2,00 m wird nicht berechnet. Die Mehrkosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Begegnungszonen und



verkehrsberuhigte Bereiche wird die maximale Gehsteigbreite auf 2,00 m begrenzt.-----

**Artikel 8:**-----  
Die durch jeden Steuerpflichtigen zu zahlende Steuer beträgt: Länge des Eigentums des Steuerpflichtigen x Durchschnittsbreite x Einheitspreis (in Qm).--  
Die Länge eines Grundstücks wird wie folgt berechnet: Distanz zwischen dem Schnittpunkt der Baumaßnahme und der Grundstücksgrenze.-----  
Falls kein Gesamtausbau erfolgt, wird der theoretische Schnittpunkt angewandt.-----

**Artikel 9:**-----  
Dem Steuerpflichtigen steht es frei:-----  
a) seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% ohne Zinsaufschlag zu begleichen;-----  
b) die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Arbeiten, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel 108 des Gemeindedekretes erwähnten Finanzinstitute.-----

Beträge unter 150,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen.-----  
Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindegremiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.-----

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.-----

Das Ende der Arbeiten wird durch einen Beschluss des Gemeindegremiums festgestellt.-----

**Artikel 10:**-----  
Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderebaren Jahresraten im Voraus entrichten.-----  
In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.-----

**Artikel 11:**-----  
Bei Abtretung der Immobilie ist der Restbetrag sofort fällig.-----  
In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann.-----

**Artikel 12:**-----  
Die Steuer wird gestundet:-----

d) wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;-----

e) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen;-----

f) für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke;-----

d) für landwirtschaftlich genutztes Gelände, das nicht in Baugrundstücke aufgeteilt ist (Parzellierung oder Teilung), mit Ausnahme des durch Landwirte bewohnten Wohnhauses. Gilt als landwirtschaftlich genutztes Gelände, das Gelände, welches im Besitz eines Landwirts ist oder an einen Landwirten vertraglich verpachtet ist.-----

**Artikel 13:**-----  
Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise



vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.-----

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.-----

Ausgangsindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.-----

Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.-----

**Artikel 14:**-----

Hat ein Anlieger den Gehsteig vor seinem Eigentum auf eigene Kosten und entsprechend den technischen Auflagen der Gemeinde ausgebaut, erstattet die Gemeinde ihm, auf Vorlage von ordnungsmäßig quitierten Rechnungen oder in Ermangelung, nach kontradiktorischer Abschätzung, ein Drittel der Ausgaben die er gemacht hat, wobei diese Rückerstattung nicht höher als ein Drittel der Ausgabe liegen darf, zu der der Bau des betreffenden Gehsteigs Anlass gegeben hätte, wenn er durch die Gemeinde hätte gebaut werden müssen im Rahmen der Ausführung der obenerwähnten Arbeiten.-----

Vor Durchführung der Arbeiten legt der Anlieger mit der Gemeinde die entsprechenden Kosten laut Kostenvoranschlag und die Beteiligung der Gemeinde an diesen Kosten fest.-----

**Artikel 15:**-----

Die Bestimmungen der vorhergehenden Steuerverordnung auf den Bau von Gehsteigen bleiben weiterhin in Kraft, um die Auswirkungen der während ihres Anwendungszeitraumes entstandenen Situationen zu regeln.-----

**Artikel 16:**-----

Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichterneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 9, Absatz b) festgesetzten Rückerstattungsfrist, erstattet die Gemeinde den in Artikel 4 bezeichneten Steuerpflichtigen die noch nicht einforderbaren Kapitalanteile. Diese Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.-----

**Artikel 17:**-----

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

**Artikel 18:**-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

**Zu 13 Festlegung von Steuern:**-----

**a) Ersetzen von Beschlüssen vom 11. Dezember 2019**-----

**8. Steuer auf den Bau von Abwasserkanäen**-----

**DER STADTRAT,**

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---

In Anbetracht, dass die Regeln der Hygiene erfordern, dass das Schmutz- und Abwasser sowie der Inhalt der Aborte in die Kanalisation abgeleitet werden und



ein regelmäßiger Unterhalt erforderlich ist;-----  
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;  
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, die finanziellen Mittel zur Realisierung von Ausbauprojekten zu sichern; -----  
In Erwägung, dass die von den Ausbauarbeiten betroffenen Anlieger eine Aufwertung ihres Geländes erfahren und die Infrastrukturarbeiten hauptsächlich den Eigentümern der Immobilien zugutekommen, die an der neuen Infrastruktur anliegen;-----  
Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 11. Februar 2020, durch den die Frist für die Verwaltungsaufsicht bis zum 28. März 2020 verlängert wurde; -----  
Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11. Dezember 2019;-----  
In Anbetracht, dass noch ein Verweis auf eine dekretale Bestimmung angepasst werden muss;-----  
Auf Grund der Finanzlage der Stadt; -----  
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----  
Nach Anhörung von Stadtverordnetem T. LENNERTZ (CSP), der mitteilt, dass die CSP-Fraktion gegen diese Anpassung der Steuerbeschlüsse stimmt, da man ja auch bei der ursprünglichen Verabschiedung der Steuern dagegen gestimmt habe; -----

#### **b e s c h l i e ß t**

#### **mit 14 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),**

seinen Beschluss vom 11. Dezember 2019 betreffend die „Steuer auf den Bau von Abwasserkanälen“ zurückzuziehen und durch nachstehende Steuerordnung zu ersetzen:-----

#### **Artikel 1:**-----

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung versteht man unter:-----

1° „Kanalausbauarbeiten“: Unter Kanalausbauarbeiten im Sinne der Verordnung ist jedes System von unterirdischen Rohren zu verstehen, welches durch die Gemeinde oder zu Lasten der Gemeinde verlegt wurde und in die die Abwasser einer Immobilie ganz oder teilweise eingeleitet werden.-----

Diese Abwasserkanäle sind derart gebaut und angelegt, dass Leckstellen vermieden werden und die Kontrolle und Wartung auf bequeme Weise erfolgen können. -----

Gelten ebenfalls als durch die Gemeinde verlegte Abwasserkanäle, die im Rahmen einer Verstärkungsgenehmigung oder eines genehmigten Masseplans verlegten Kanalisationsrohre zuzüglich der Regenwasserkanalisation, falls der generelle Entwässerungsplan, genehmigt durch die Wallonische Region, dies verlangt.-----

Die in geringer Tiefe angelegten Abwasserrohre als Ersatz für bestehende Gräben werden nicht als Abwasserkanäle im Sinne dieser Verordnung betrachtet.-----

2° „anliegend“: die Immobilien und Grundstücke, die direkt anrainend oder versetzt längs der Straße gelegen sind oder gebaut wurden, wo die Gemeinde Arbeiten ausführt oder ausgeführt hat. -----

Gilt ebenfalls als anliegend und wird mit in die Berechnung der vorliegenden Steuer einbezogen jede Immobilie, welche von der Straße nur durch einen Graben, einen Hang, einen Geländeabsturz, eine (Stütz-) Mauer oder eine Straßenüberlänge oder durch eine vorliegende Häuserreihe bzw. -zeile



getrennt ist;-----

3° „Eigentümer“: der Inhaber eines dinglichen Rechts, d.h. der Eigentümer in vollem Eigentum, der Besitzer, der Erbpächter, der Erbbauberechtigte oder der Nutznießer.-----

4° „Veranlagungszeitraum“: Zeitpunkt, an dem die Steuer festgesetzt, d. h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird.-----

5° „Eckgrundstück“: Grundstück, das an zwei öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte grenzt-----

6° „Schnittpunkt“: die projizierte Fluchtlinie pro Grundstücksgrenze-----

**Artikel 2:**-----

Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer erhoben, die zur Erstattung der Kosten für den Bau von Abwasserkanälen bestimmt ist.-----

Die Steuer wird allen anliegenden Immobilien der öffentlichen Straße auferlegt, in der Kanalausbauarbeiten zu Lasten der Gemeinde verrichtet wurden -----

**Artikel 3:**-----

Die Steuer auf den Bau von Abwasserkanälen kann nur nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren nach dem Datum der letzten Eintragung in eine Heberolle bezüglich der Erstattung der Unkosten für zuvor ausgeführte Arbeiten erneuert werden.-----

**Artikel 4:**-----

Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist.-----

Im Falle des Miteigentums ist jeder Miteigentümer für seine Kopfquote steuerpflichtig.

**Artikel 5:**-----

Das Eckgrundstück ist befreit:-----

a) von der Steuer, die auf Grundstücke längs der Straße erhoben wird, in der die Arbeiten zuletzt durchgeführt worden sind, wenn alle Operationen nacheinander in beiden Straßen im Hinblick auf die Verwirklichung verschiedener Projekte sowie im Rahmen verschiedener Unternehmungen abgewickelt worden sind;-----

b) von der Steuer, die geschuldet wird für die Straße, wo die Straßenfront des Eigentums zur Zahlung der niedrigsten Steuer Anlass gibt, wenn alle Operationen gleichzeitig in beiden Straßen durchgeführt worden sind.-----

**Artikel 6:**-----

Der zu erstattende Betrag entspricht 40% des Betrages der beizulegenden Ausgaben, zuzüglich Zinsen.-----

Im Falle von durch die S.P.G.E. (société publique de gestion de l'eau) durchgeführten Arbeiten entspricht der zu erstattende Betrag 40% der Gesamtbaukosten sowie der pauschal auf 5% der Gesamtbaukosten festgesetzten Projekt- und Verwaltungskosten, ohne Mehrwertsteuer.-----

**Artikel 7:**-----

Die beizulegenden Ausgaben sind die Gesamtkosten aller Arbeiten, welche im Rahmen der Kanalisationsarbeiten erforderlich sind, einschließlich der Mehrwertsteuer, der Projekt- und Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Überwachung.-----

**Artikel 8:**-----

Die durch jeden Steuerpflichtigen zu zahlende Steuer beträgt:-----

[ zu erstattender Betrag  
Summe der Längen der  
anliegenden Immobilien ] x Länge des Eigentums des Steuerpflichtigen.



Die Länge eines Grundstückes wird wie folgt berechnet: Distanz zwischen dem Schnittpunkt der Baumaßnahme und der Grundstücksgrenze.-----

Falls kein Gesamtausbau erfolgt, wird der theoretische Schnittpunkt angewandt.-----

In den Straßen, wo Kanalisationsrohre mit größerem Querschnitt verlegt werden müssen, um die Entwässerung der höher gelegenen Wohnviertel zu gewährleisten, werden die reellen Kosten der Arbeiten reduziert auf den Einheitspreis, welcher für ein Betonrohr von 40cm Durchmesser erforderlich gewesen wäre. Die Mehrkosten gehen zu Lasten der Allgemeinheit -----

**Artikel 9:**-----

Bei den über die S.P.G.E. durchgeführten Arbeiten ist die Steuer, ab einem Betrag von 150 €, in zwanzig Jahresraten zahlbar. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung zu begleichen, was auf einen Steuernachlass von 2% Anrecht gibt.-----

Bei den über die Gemeinde ausgeführten Arbeiten steht es dem Steuerpflichtigen frei: -----

a) seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% ohne Zinsaufschlag zu begleichen; -----

b) die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Arbeiten, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel 108 des Gemeindedekretes erwähnten Finanzinstitute;-----

Die Beträge unter 150,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen. --- Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindegremiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.-----

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.-----

Das Ende der Arbeiten wird durch einen Beschluss des Gemeindegremiums festgestellt.-----

**Artikel 10:**-----

Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderebaren Jahresraten im Voraus entrichten.-----

In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.-----

**Artikel 11:**-----

Bei Abtretung der Immobilie ist der Restbetrag sofort fällig.-----

In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann.-----

**Artikel 12:**-----

Die Steuer wird gestundet

a) wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;-----

b) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen; -----

c) für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke.-----

d) für landwirtschaftlich genutztes Gelände, das nicht in Baugrundstücke aufgeteilt ist (Parzellierung oder Teilung), mit Ausnahme des durch Landwirte



bewohnten Wohnhauses. Gilt als landwirtschaftlich genutztes Gelände, das Gelände, welches im Besitz eines Landwirts ist oder an einen Landwirten vertraglich verpachtet ist.-----

**Artikel 13:**-----  
Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.-----

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.-----  
Ausgangindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.-----  
Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.-----

**Artikel 14:**-----  
Die Bestimmungen der vorhergehenden Steuerverordnung auf den Bau von Abwasserkanälen bleiben weiterhin in Kraft, um die Auswirkungen der während ihres Anwendungszeitraumes entstandenen Situationen zu regeln.-----

**Artikel 15:**-----  
Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichterneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 9 festgesetzten Rückerstattungsfrist, erstattet die Gemeinde dem in Artikel 4 bezeichneten Steuerpflichtigen die noch nicht einforderbaren Kapitalanteile. Diese Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.-----

**Artikel 16:**-----  
Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.-----  
Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

**Artikel 17:**-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

**Zu 13 Festlegung von Steuern:**-----  
**a) Ersetzen von Beschlüssen vom 11. Dezember 2019**-----  
**9. Steuer auf die Verlegung von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal**-----

**DER STADTRAT,**

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----  
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----  
Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;-----  
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;  
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, die finanziellen Mittel zur Realisierung von Ausbauprojekten zu sichern;-----  
In Erwägung, dass die Gemeinde, in Anwendung der Gemeindepolizeiverordnung, über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal (Kollektor) der errichteten Gebäude und dies



ab Grenze der Fluchtlinie des Privateigentums zu verwirklichen;-----  
In Anbetracht, dass diese Arbeiten zum ausschließlichen Vorteil des Eigentümers ausgeführt werden, wodurch es angebracht scheint, ihm die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen;-----  
Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 11. Februar 2020, durch den die Frist für die Verwaltungsaufsicht bis zum 28. März 2020 verlängert wurde;-----  
Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11. Dezember 2019;-----  
In Anbetracht, dass noch ein Verweis auf eine dekretale Bestimmung angepasst werden muss;-----  
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----  
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----  
Nach Anhörung von Stadtverordnetem T. LENNERTZ (CSP), der mitteilt, dass die CSP-Fraktion gegen diese Anpassung der Steuerbeschlüsse stimmt, da man ja auch bei der ursprünglichen Verabschiedung der Steuern dagegen gestimmt habe;-----

#### **b e s c h l i e ß t**

#### **mit 14 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),**

seinen Beschluss vom 11. Dezember 2019 betreffend die „Steuer auf die Verlegung von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal“ zurückzuziehen und durch nachstehende Steuerordnung zu ersetzen:-----

#### **Artikel 1:**-----

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung versteht man unter:-----

1° „Kanalanschlussarbeiten“: jedes System von unterirdischen Rohren, welches durch die Gemeinde oder zu Lasten der Gemeinde verlegt wurde und in das die Abwasser einer Immobilie ganz oder teilweise eingeleitet werden.-----

2° „anliegend“: die Immobilien und Grundstücke, die direkt anrainend oder versetzt längs der Straße gelegen sind oder gebaut wurden, wo die Gemeinde Arbeiten ausführt oder ausgeführt hat. Gilt ebenfalls als anliegend und wird mit in die Berechnung der vorliegenden Steuer einbezogen jede Immobilie, welche von der Straße nur durch einen Graben, einen Hang, einen Geländeabsplass, eine (Stütz-) Mauer oder eine Straßenüberlänge oder durch eine vorliegende Häuserreihe bzw. -zeile getrennt ist;-----

3° „Eigentümer“: der Inhaber eines dinglichen Rechts, d.h. der Eigentümer in vollem Eigentum, der Besitzer, der Erbpächter, der Erbbauberechtigte oder der Nutznießer.-----

4° „Veranlagungszeitraum“: Zeitpunkt, an dem die Steuer festgesetzt, d. h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird.-----

#### **Artikel 2:**-----

Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer erhoben, die zur Erstattung der Kosten für die Verlegung von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal bestimmt ist.-----

Die Steuer wird allen anliegenden Immobilien der öffentlichen Straße auferlegt, in der Kanalanschlussarbeiten zu Lasten der Gemeinde verrichtet wurden.-----

#### **Artikel 3:**-----

Die vorliegende Steuer kann nur nach Ablauf einer Frist von 20 Jahren nach dem Datum der letzten Eintragung in eine Heberolle bezüglich der Erstattung der Unkosten für zuvor ausgeführte Arbeiten erneuert werden.-----

#### **Artikel 4:**-----

Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des



Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist und die an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen wird, gleichviel ob dieser effektiv benutzt wird oder nicht.-----

Im Falle des Miteigentums ist jeder Miteigentümer für seine Kopfquote steuerpflichtig.-----

**Artikel 5:**-----  
Die Steuer wird nach den effektiven Kosten berechnet mit einem Höchstbetrag von 400,00 € pro Meter.-----

Die beizubehaltenden Ausgaben beinhalten:-----

- a) die Ausführung des Aushubes, befestigt oder nicht, bis auf die notwendige Tiefe;-----
- b) den Hausanschluss an den Hauptkanal, d. h. die Distanz vom Anschluss am oberen Drittel des Hauptkanals mittels Spezialteil (Kernlochbohrung und Anschlussstück) bis  $\pm 50$ cm auf Privateigentum, wobei zur Berechnung der Distanz die theoretische Straßenachse berücksichtigt wird.-----
- c) das fachmännische Verlegen und Einmüteln der Rohrleitung mit  $\pm 2\%$  Gefälle, nach Möglichkeit unter allen Leitungen der Versorgungsgesellschaften;
- d) das Anfüllen sowie Verdichten und Abwalzen des Grabens;-----
- e) die Mehrwertsteuer, die Projekt- und Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Überwachung.-----

**Artikel 6:**-----  
Bei den über die S.P.G.E. durchgeführten Arbeiten ist die Steuer, ab einem Betrag von 150 €, in zwanzig Jahresraten zahlbar. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung zu begleichen, was auf einen Steuernachlass von 2% Anrecht gibt.-----

Bei den über die Gemeinde ausgeführten Arbeiten steht es dem Steuerpflichtigen frei:-----

- a) seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% ohne Zinsaufschlag zu begleichen;-----
- b) die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Arbeiten, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel 108 des Gemeindedekretes erwähnten Finanzinstitute;-----

Die Beträge unter 150,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen. Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindegremiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.-----

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.-----

Das Ende der Arbeiten wird durch einen Beschluss des Gemeindegremiums festgestellt.-----

**Artikel 7:**-----  
Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderten Jahresraten im Voraus entrichten.-----

In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.-----

**Artikel 8:**-----  
Bei Abtretung der Immobilie ist der Restbetrag sofort fällig. In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann.-----

**Artikel 9:**-----



- Die Steuer wird gestundet:-----
- a) wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;-----
  - b) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen;-----
  - c) für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke.-----
  - d) für landwirtschaftlich genutztes Gelände, das nicht in Baugrundstücke aufgeteilt ist (Parzellierung oder Teilung), mit Ausnahme des durch Landwirte bewohnten Wohnhauses. Gilt als landwirtschaftlich genutztes Gelände, das Gelände, welches im Besitz eines Landwirts ist oder an einen Landwirten vertraglich verpachtet ist.-----

**Artikel 10:**-----  
Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.-----

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.-----  
Ausgangsindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.-----  
Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.-----

**Artikel 11:**-----  
Die Bestimmungen der vorhergehenden Steuerverordnung auf die Verlegung von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal bleiben weiterhin in Kraft, um die Auswirkungen der während ihres Anwendungszeitraumes entstandenen Situationen zu regeln.-----

**Artikel 12:**-----  
Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichterneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 6 festgesetzten Rückerstattungsfrist, erstattet die Stadt dem in Artikel 4 bezeichneten Steuerpflichtigen die noch nicht einforderbaren Kapitalanteile. Diese Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.-----

**Artikel 13:**-----  
Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.-----  
Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

**Artikel 14:**-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

**Zu 13 Festlegung von Steuern:-----**  
**b) Anpassung der Steuerordnung betreffend den Aufenthalt-----**

**DER STADTRAT,**

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----  
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----



Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---  
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;  
In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten; -----  
In Anbetracht, dass die Personen, die sich auf dem Gemeindegebiet aufhalten aber nicht wohnhaft hier sind, Kosten erzeugen in Sachen Straßenunterhalt, Sicherheit, Hygiene und allgemeiner Betrieb der Stadt, an denen sie sich nicht finanziell beteiligen;-----  
In Anbetracht, dass es angemessen ist, von den Betreibern der Unterkünfte, die diese Personen beherbergen, einen Beitrag zu den Kosten der Stadt zu fordern;  
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----  
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----  
Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11. Dezember 2019;-----  
In Erwägung, dass es sich empfiehlt, in Artikel 4 der Steuerordnung die Unterscheidung zwischen Einzel- und Doppelbett zu präzisieren; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----  
Nach Anhörung von Stadtverordnetem T. LENNERTZ (CSP), der mitteilt, dass die CSP-Fraktion gegen diese Anpassung der Steuerbeschlüsse stimmt, da man ja auch bei der ursprünglichen Verabschiedung der Steuern dagegen gestimmt habe;-----

**b e s c h l i e ß t**

**mit 14 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),**

den Artikel 4 der Steuerordnung wie folgt abzuändern:-----

„Die Steuer wird wie folgt festgelegt:-----

- pro Einzelbett: 41,00 € pro Jahr -----
- pro Doppelbett: 82,00 € pro Jahr -----

wobei Betten, ausziehbare Sofas oder Ähnliches ab einer Breite von 1,40 m als Doppelbett angesehen werden.-----

Beginnt die Tätigkeit im Laufe des Jahres oder wird sie im Laufe des Jahres eingestellt, wird die Steuer anteilmäßig – pro Monat - gefordert.“-----

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:-----

**Artikel 1:**-----

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf den Aufenthalt der für die belegte Unterkunft nicht im Bevölkerungsregister eingetragener Personen erhoben.-----

**Artikel 2:**-----

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche die Unterkunft vermietet. --

**Artikel 3:**-----

Geben nicht Anlass zur Erhebung der Steuer:-----

- a) die hospitalisierten Personen und ihre Begleiter;-----
- b) die Insassen der Pensionate der Unterrichtsanstalten; -----
- c) die aufgrund ihres Statutes von der Eintragung im Bevölkerungsregister befreiten Personen.-----

**Artikel 4:**-----

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:-----

- pro Einzelbett: 41,00 € pro Jahr -----
- pro Doppelbett: 82,00 € pro Jahr -----

wobei Betten, ausziehbare Sofas oder Ähnliches ab einer Breite von 1,40 m als



Doppelbett angesehen werden. -----  
Beginnt die Tätigkeit im Laufe des Jahres oder wird sie im Laufe des Jahres  
eingestellt, wird die Steuer anteilmäßig – pro Monat - gefordert.-----

**Artikel 5:**-----

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.-----  
Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular,  
das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend  
ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss.-----

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss  
spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur  
Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen. -----

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung  
innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen,  
unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts  
wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer  
um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle  
eingetragen.-----

**Artikel 6:**-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das  
Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und  
des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem  
Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder  
Gemeindesteuern.-----

**Artikel 7:**-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks  
Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt-----

**Zu 14 Bewilligung von Zuschüssen -----**

**DER STADTRAT,**

Auf Grund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183  
betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten  
Zuschüsse; -----

Nach Kenntnisnahme der Anträge der nachstehenden Vereinigungen auf  
Bewilligung eines Zuschusses: -----

1. des Racing-Club Kettenis auf finanzielle Unterstützung für Organisation der  
Pfingstkirmes (Juni 2019) in Kettenis; -----
2. des Freundschaftsbundes des Personals der Stadt Eupen auf Unterstützung  
bei der Teilnahme eines städtischen Teams am diesjährigen Schwimm-  
marathon des Lions Club zur Unterstützung sozialer Projekte in Ostbelgien,  
der am Dienstag, 28. und Mittwoch 29. Januar 2020 stattfand; -----
3. der Organisatoren der so genannten Bushofparty (V.o.G. Jugendheim  
Hauset sowie der KG ERPS-KWERPS) für die Übernahme der Kosten für  
SABAM, SIMIM und Versicherung anlässlich der Organisation dieser  
Veranstaltung; -----

In Erwägung, dass-----

- 1) die Pfingstkirmes in der Vergangenheit durch die Förderungsgesellschaft  
unterstützt wurde und städtischerseits bereits in den Jahren 2015 bis 2018  
eine Förderung in Höhe von jeweils 300 € bewilligt wurde; -----
- 2) dass die kurzfristig beschlossene Teilnahme des städtischen Teams  
unterstützungswürdig ist und der Erlös der Veranstaltung sozialen Projekten  
zugutekommt; -----
- 3) Herr Bernd Jacobs vom Jugendheim Hauset V.o.G. sowie die Herren C.  
Hamacher und Marvin Knops der KG Erps-Kwerps, sich dazu bereit erklärt  
haben, die Bushofparty gemeinsam zu organisieren und die Verantwortung



für die Veranstaltung zu übernehmen, dass jedoch keine Einnahmen erzielt werden, wohl aber Kosten entstehen für SABAM (ca. 630 €), SIMIM (ca. 300 €) und Versicherung (ca. 150 €);-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

nachstehende Zuschüsse zu bewilligen:-----

- 300,00 € zu Gunsten des Racing-Club Kettenis als Sonderzuschuss zur Durchführung der Pfingstkirmes (Juni 2019) in Kettenis -----
- 125,00 € zu Gunsten des Freundschaftsbundes des Personals der Stadt Eupen als Unterstützung der Teilnahme eines städtischen Teams am diesjährigen Schwimmmarathon des Lions Club-----
- Maximal 1.300 € zu Gunsten der Organisatoren für die Durchführung der so genannten Bushofparty: Zuschuss in Höhe der effektiven Kosten für SABAM, SIMIM und Versicherung.-----

**Zu 15      Genehmigung der Dienstordnung betreffend die flexible  
Arbeitszeit -----**

**DER STADTRAT,**

Auf Grund des Gemeindegremiums;-----

Nach Kenntnisnahme der Dienstordnung betreffend die Einführung der gleitenden Arbeitszeit, koordinierte Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2017;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Frau Ratsmitglied **Lisa RADERMEKER (Ecolo)**: Wir begrüßen die Genehmigung bzgl. der flexiblen Arbeitszeiten sehr. Hierdurch setzt die Stadt Eupen als Arbeitgeber einen Schritt, der in unseren Augen zeitgemäß ist. Unter anderem im Bereich der Familienfreundlichkeit nimmt die Attraktivität der Arbeitsbedingungen deutlich zu;-----

In Erwägung, dass bei den Mitarbeiterjahresgesprächen der Wunsch nach einer Anpassung der Dienstordnung betreffend die Einführung der gleitenden Arbeitszeit geäußert wurde;-----

In Erwägung, dass daraufhin eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der verschiedenen Abteilungen die Wünsche der Mitarbeiter der Abteilungen aufgelistet hat;-----

In Erwägung, dass anschließend geprüft wurde, welche Wünsche umsetzbar sind;-----

In Erwägung, dass die Anpassung der „Dienstordnung betreffend die Einführung der gleitenden Arbeitszeit“ ebenfalls im Rahmen der Arbeitsgruppe Arbeitgeberattraktivität behandelt wurde;-----

In Erwägung, dass der Personaldienst einen Entwurf der angepassten Dienstordnung ausgearbeitet hat, in dem größtenteils auf die Wünsche des Personals eingegangen wurde;-----

In Erwägung, dass bei dieser grundlegenden Anpassung folgende Prinzipien berücksichtigt wurden:-----

- übersichtlicher Aufbau -----
- Anwendung mit weniger Verwaltungsaufwand und Ausbau der elektronischen Möglichkeiten-----
- vertrauensbasiert;-----

In Erwägung, dass die Anpassung mit einer Namensänderung einherging und die angepasste Regelung nun „Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit“ heißt;-----

In Erwägung, dass der Entwurf folgende wesentlichen Änderungen vorsieht:-----



- Die Referenzperioden entfallen (es gibt nur noch einen Jahresabschluss zum 31.12.).-----
- Der Jahresurlaub wird in Stunden berechnet.-----
- Das Zeitguthaben (Gleitzeit + Überstunden) darf ohne Limit während des Jahres auf- und abgebaut werden.-----
- Wenn das Zeitguthaben auf 0 ist, wird automatisch bei freien Tagen vom Jahresurlaub abgebucht.-----
- Ende des Jahres werden das Zeitguthaben und der Jahresurlaub addiert und auf 10 Arbeitstage reduziert. Überstände müssen vorher abgebaut sein.-----

Die Frist zum Abbau des Übertrags bis zum 31. März sowie der Antrag auf Übertrag entfallen. Mit Einführung dieser Dienstordnung werden die bis zum 31.3.2020 erarbeiteten Überstunden einmalig einem „Spartopf“ zugefügt. Dieser „Spartopf“ kann im Normalfall lediglich abgebaut werden. Hier ist allerdings eine Ausnahmeregelung vorgesehen.-----

- Man darf das Zeitguthaben und den Jahresurlaub während der Kernzeit mit dem Einverständnis des Vorgesetzten abbauen.-----
- Bei halben freien Tagen muss nicht mehr verpflichtend eine Mindest-Arbeitsleistung von 3 St. 48' erbracht werden.-----
- Das Strafsystem mit dreifachem Abzug entfällt.-----
- Standesamt, Bevölkerungsdienst und Empfang: Donnerstagsdienst bis 18.00 Uhr.-----  
Die Pausenberechnung des Donnerstagsdienstes bis 13.50 Uhr entfällt.-----  
Die geleistete Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr an Samstagen wird im Rahmen der Überstunden berechnet (es entfällt der Ausgleichstag des Samstagsdienstes, der zwingend in der darauffolgenden Woche genommen werden muss).-----
- Urlaubsanträge und Anpassungen im Rahmen der Arbeitszeiterfassung erfolgen digital.-----

In Erwägung, dass der Entwurf der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit dem Direktionsrat am 27.11.2019 und am 11.12.2019 vorgelegt wurde, die Anmerkungen des Direktionsrates eingearbeitet und der Entwurf gutgeheißen wurde;-----

In Erwägung, dass am 17. Dezember 2019 ein Treffen mit der Fa. Bosch stattgefunden hat, bei dem die technischen Voraussetzungen geprüft wurden und die Fa. Bosch erklärte, dass es realistisch ist, die technischen Anpassungen entsprechend der neuen Dienstordnung bis zum 1. April 2020 im Programm durchzuführen;-----

In Erwägung, dass die Fa. Bosch ebenfalls mitteilte, dass sie der Stadtverwaltung ein Angebot betreffend die technischen Anpassungen unterbreiten wird, da es sich hierbei um Zusatzarbeiten handelt, die nicht im bestehenden Auftrag enthalten sind;-----

In Erwägung, dass die angepasste Dienstordnung dem Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ vorgelegt wurde;-----

In Erwägung, dass die angepasste Dienstordnung von den Gewerkschaften gutgeheißen wurde;-----

In Erwägung, dass die neue „Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit“ am 1. April 2020 in Kraft treten soll;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

nachstehende Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit, die zum 1. April 2020 in Kraft tritt, zu genehmigen:-----



**Koordinierte Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom 9. März 2020  
Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit**

1.	Grundsätzliches	-----
2.	Zeiterfassung	-----
2.1	Verpflichtung zur Erfassung der Arbeitszeit	-----
2.2	Persönliche Badge-Karte	-----
2.3	Mitteilung in Problemsituationen	-----
3.	Teilnehmer	-----
3.1	An der flexiblen Arbeitszeit nehmen nicht teil	-----
3.2	Sonderregelungen gelten für	-----
4.	Öffnungszeiten der Stadtverwaltung	-----
5.	Grundlagen der Regelzeit	-----
5.1	Zeitguthaben und Urlaubskonto	-----
5.2	Berechnung der Regelarbeitszeit und der Abwesenheit	-----
6.	Flexible arbeitszeit	-----
6.1	Kernzeit	-----
6.2	Gleitzeit	-----
6.3	Zeitguthaben	-----
6.4	Überstunden	-----
6.5	Mittagspause	-----
6.6	Teilzeitbeschäftigung	-----
6.7	Verlassen des Arbeitsplatzes aus persönlichen Gründen während der Kernzeit	-----
6.8	Begrenzung der Zeiterfassung	-----
6.9	Maximale tägliche Arbeitsdauer	-----
7.	Dienstreisen und Dienstgänge	-----
8.	Höchstanzahl der auf das nächste Kalenderjahr zu übertragenden Urlaubstage und Zeitguthaben	-----
9.	Abwesenheiten	-----
9.1	Genehmigte Abwesenheiten	-----
9.2	Krankheitsurlaub	-----
9.3	Arztbesuche	-----
9.4	Dienstbefreiungen für Verwaltungswissenschaftskurse	-----
10.	Ungerechtfertigte Abwesenheiten	-----
10.1	Fehlende Zeiterfassung	-----
10.2	Verstoß gegen die Kernzeitpflichten	-----
10.3	Ungerechtfertigtes Entfernen vom Arbeitsplatz	-----
11.	Beantragung von Urlaub	-----
12.	Verlust des Badge	-----
13.	Schlussbestimmungen	-----
14.	In Kraft treten	-----
15.	Datenschutzbestimmungen	-----
Anlage 1 – Sonderregelungen		-----
	Personal der Informatik	-----
	Personal des Empfangs	-----
	Personal des Standesamtes und des Bevölkerungsdienstes	-----
	Verwaltungspersonal des Bauhofes	-----
	Parkwächter	-----
Anlage 2 – Überstundenregelung		-----
Anlage 3 – Arbeitszeiterfassung		-----



## **1. Grundsätzliches**

Die flexible Arbeitszeit soll den Bediensteten die Möglichkeit geben, ihre tägliche Arbeitszeit im Rahmen gewisser festgelegter Grenzen selbst zu bestimmen.

Dieses größere Maß an Selbstständigkeit setzt ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein voraus. Die flexible Arbeitszeit darf in keinem Falle zu einer Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Der reibungslose Ablauf des Dienstes, die Verpflichtungen den Bürgern und der Behörde gegenüber, sowie die optimale Aus- und Durchführung der übertragenen Aufgaben haben in jedem Fall Vorrang vor dieser Arbeitszeitregelung.

Dies hat zur Folge, dass der einwandfreie Ablauf des Dienstes unter der Verantwortung des Dienstleiters während der normalen Bürostunden gesichert sein muss.

Die flexiblen Arbeitszeiten wurden so festgelegt, dass jeder Möglichkeiten hat, Privatangelegenheiten außerhalb der Kernzeiten zu regeln.

Die Bediensteten können sich bei angeordneten Abweichungen nicht auf eine Einteilung ihrer persönlichen Arbeitszeit nach den Grundsätzen der vorliegenden Dienstordnung berufen.

Die Befugnis der Vorgesetzten, in Einzelfällen aus zwingenden dienstlichen Gründen die Wahrnehmung dienstlicher Pflichten außerhalb der Kernarbeitszeit anzuordnen, bleibt durch diese Regelung unberührt.

Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

## **2. Zeiterfassung**

### **2.1 Verpflichtung zur Erfassung der Arbeitszeit**

Die Teilnehmer an der flexiblen Arbeitszeit sind verpflichtet, bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende das Zeiterfassungsgerät zu betätigen; ebenso bei Beginn und Ende der Mittagspause bzw. einer erlaubten Abwesenheit während der Kernzeit sowie während der Raucherpausen.

Ist für die Mittagspause kein Eintrag zwischen 12.00 und 14.00 Uhr erfolgt, so wird automatisch angenommen, dass die Mittagspause um 12.00 Uhr begonnen und um 14.00 Uhr beendet worden ist.

Die geleistete Arbeitszeit wird auf Zeiterfassungskarten durch Uhrenstempeln, Einstempeln am PC und gegebenenfalls elektronische Ergänzungseintragungen festgehalten.

Die Ergänzungseintragungen sind durch den Dienstleiter zu genehmigen.

Unbestätigte Zeiten werden bei der Zeitkorrektur nicht berücksichtigt.

### **2.2 Persönliche Badge-Karte**

Das Badge ist strikt persönlich.

Es ist verboten, das Zeiterfassungsgerät für andere Bedienstete zu betätigen. Jede Zuwiderhandlung wird automatisch für beide Parteien mit dem Entzug des Anspruchs auf flexible Arbeitszeit bestraft, unbeschadet eines disziplinarrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verfahrens gegen den Bediensteten.

### **2.3 Mitteilung in Problemsituationen**

Im Falle von Vergessen des Badges, bei Manipulationsfehler oder Panne des Zeiterfassungsgerätes, meldet der Bedienstete dem Empfangspersonal unmittelbar die Anfangs- bzw. Endzeiten seiner Arbeitsleistung. Das Empfangspersonal meldet die Daten unverzüglich dem Dienstleiter und den Systemverantwortlichen (Syvern) per E-Mail.

Der Syver trägt die Angaben in das System ein.

Falls andere Probleme auftreten, ist der Systemverantwortliche unverzüglich zu kontaktieren.

## **3. Teilnehmer**

Die flexible Arbeitszeit gilt für das Angestelltenpersonal der Stadtverwaltung,



soweit nicht Sonderregelungen für bestimmte Bereiche vereinbart oder für einzelne Bedienstete vom Gemeindegremium angeordnet werden.-----

### 3.1 An der flexiblen Arbeitszeit nehmen nicht teil:-----

- Raumpflegedienst: die Arbeit muss teilweise außerhalb der Dienstzeiten des Verwaltungspersonals ausgeführt werden.-----
- Personal, welches anderen Arbeitszeiten aufgrund spezifischer Aufgabenbereiche unterliegt-----
- Personal mit Festzeiten-----
- Arbeiter-----

Falls nicht anders festgehalten, sind die Bediensteten, die nicht in den Genuss der flexiblen Arbeitszeit kommen, der Regelarbeitszeit unterworfen.-----

Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch das Gemeindegremium, nach Absprache des Bediensteten mit dem Vorgesetzten, möglich.-----

### 3.2 Sonderregelungen gelten für:-----

- Informatik-----
- Standesamt und Bevölkerungsdienst-----
- Empfang-----
- Parkwächter-----
- Verwaltungspersonal des Bauhofs-----

Die Regelung für diese Bediensteten ist in der Anlage 1 «SONDERREGELUNGEN» festgehalten.-----

## **4. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung**

Während der Öffnungszeiten und während der Kernzeit muss der Dienst gewährleistet sein. Ausnahmen können nur durch den Generaldirektor genehmigt werden.-----

- Morgens sind alle Büros von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.-----

- Mittwoch- und donnerstagnachmittags sind alle Büros von 14.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.-----

Außerdem sind der Bevölkerungsdienst und das Standesamt donnerstagnachmittags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. In diesen Zeiten muss der Dienst durchlaufend gewährleistet sein.-----

Samstagsmorgens sind geöffnet:-----

- der Bevölkerungsdienst von 9.00 bis 12.00 Uhr;-----
- das Standesamt von 9.00 bis 11.00 Uhr, der Dienst ist jedoch bis 12.00 Uhr besetzt.-----

In den Monaten Juli und August wird nur am 1. Samstag des Monats geöffnet. - Falls der Freitag ein Feiertag ist, bleiben der Bevölkerungsdienst und das Standesamt am Samstag geschlossen. Hochzeiten sind jedoch möglich.-----

An Brückentagen können die Bediensteten der Schaltdienste den Dienst zu den üblichen Öffnungszeiten versehen. Ebenfalls wird der Empfang zu allen Öffnungszeiten der Schaltdienste besetzt.-----

Außerhalb dieser Öffnungszeiten sind Terminabsprachen möglich von Montag bis Freitag zwischen 07.30 und 18.00 Uhr.-----

## **5. Grundlagen der Regelarbeitszeit**

### 5.1 Zeitguthaben und Urlaubskonto-----

Die tägliche Soll-Arbeitszeit entspricht einer Dienstregelung von 7 Stunden und 36 Minuten. Diese Soll-Arbeitszeit ist insofern unverbindlich, da die Anwesenheitspflicht nur während der Kernzeit vorgeschrieben ist.-----

Die Soll-Arbeitszeit dient als Hilfsmittel, das eine ständige Kontrolle der geleisteten Arbeitszeit ermöglicht.-----

Das Zeitguthaben desjenigen, der sein tägliches Arbeitsstundensoll überschreitet, weist einen positiven Saldo auf. Dieser Saldo wird täglich dem Zeitguthaben gutgeschrieben.-----

Die pro Arbeitstag am täglichen Arbeitsstundensoll fehlende Arbeitszeit wird so



lange vom Zeitguthaben abgezogen, wie es einen positiven Saldo aufweist. ----  
Der dem Mitarbeiter zustehende Jahresurlaub wird auf einem Urlaubskonto festgehalten. Dieses Guthaben wird beansprucht, sobald der Saldo des Zeitguthabens gleich null ist.-----

Das Urlaubskonto darf auf keinen Fall einen negativen Saldo aufweisen.-----  
Sollte das Urlaubskonto dennoch einen negativen Saldo aufweisen, werden so viele halbe unbezahlte Urlaubstage eingerechnet, bis mindestens die Fehlzeit abgedeckt ist. Die überschüssige unbezahlte Zeit wird dem Zeitguthabenkonto gutgeschrieben.-----

Bei verspäteter Arbeitsaufnahme wird die Fehlzeit zuerst vom Zeitguthaben und anschließend vom Urlaubskonto abgezogen. Besteht kein Urlaubsanspruch mehr, erfolgt ein Gehaltsabzug im gleichen Verhältnis in Form von unbezahlten Urlaubstagen.-----

## 5.2 Berechnung der Regelarbeitszeit und der Abwesenheit-----

Die Regelarbeitszeit beträgt 38 Stunden pro Woche und die täglichen Dienstzeiten werden vom Gemeindegremium nach Absprache mit dem Dienstleiter festgelegt, wenn die flexible Arbeitszeit nicht greift.-----

Bei vollständiger Abwesenheit an einem Morgen und/oder Nachmittag wird die halbe bzw. vollständige Sollzeit in Anrechnung gebracht.-----

## **6. Flexible Arbeitszeit**-----

### 6.1 Kernzeit-----

Unter Kernzeit versteht man die Arbeitszeit, in der alle Bediensteten anwesend sein müssen und während der jede Abwesenheit gerechtfertigt (z.B. krank) bzw. genehmigt (z.B. Urlaub) sein muss.-----

Sie umfasst die Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr.-----

### 6.2 Gleitzeit-----

Unter Gleitzeit versteht man die Zeit, in der Bedienstete den Dienst beginnen oder beenden können (morgens, mittags, abends).-----

Die Gleitzeit ermöglicht den Auf- und Abbau des Zeitguthabens.-----

Gleitzeit: Arbeitsbeginn zwischen 7.30 Uhr bis 9.00 Uhr-----

Kernzeit 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr-----

Gleitzeit: Mittagspause zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr-----

Kernzeit 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr-----

Gleitzeit: Arbeitsende zwischen 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr-----

### 6.3 Zeitguthaben-----

Das Zeitguthaben der Bediensteten besteht aus der über der Sollarbeitszeit geleisteten Arbeitszeit und den geleisteten (angeordneten) Überstunden außerhalb der Gleitzeit.-----

### 6.4 Überstunden-----

Überstunden ergeben sich ausschließlich auf Grund von Dienstverpflichtungen und werden vom Dienstleiter angeordnet.-----

Bei Überstunden handelt es sich um die Arbeitsleistung, die vor 7.30 Uhr und nach 18.00 Uhr erbracht wird bzw. Arbeitsleistungen, die über die maximale tägliche Arbeitsdauer hinausgeht (s. 6.9).-----

Bei Überstunden gelten folgende Richtlinien:-----

➤ diese Dienstleistung wird ausschließlich durch den Dienstleiter bzw. durch den Generaldirektor in Auftrag gegeben;-----

➤ die Dienstleistung muss elektronisch beantragt werden und durch den Dienstleiter bzw. durch den Generaldirektor genehmigt werden;-----

Die Überstunden werden dem Zeitguthaben hinzugefügt.-----

### 6.5 Mittagspause-----

Die Mittagspause beträgt mindestens 30 Minuten zwischen 12.00 und 14.00 Uhr.-----



**6.6 Teilzeitbeschäftigung** -----  
Teilzeitig beschäftigte Bedienstete müssen die ihrem Beschäftigungsverhältnis zugeteilten halbtäglichen Kernzeiten respektieren.

**6.7 Verlassen des Arbeitsplatzes aus persönlichen Gründen während der Kernzeit** -----

Zur Wahrnehmung von privaten Terminen während der Kernzeiten (und seien sie noch von so kurzer Dauer), muss eine Ausgangserlaubnis beim unmittelbaren Vorgesetzten beantragt werden. Beim Verlassen /Betreten des Hauses muss gestempelt werden. Die Dauer der Abwesenheit wird nicht als Arbeitszeit angerechnet. -----

**6.8 Begrenzung der Zeiterfassung** -----

Arbeitszeiten vor 7.30 und nach 18.00 Uhr bleiben unberücksichtigt, soweit es sich nicht um angeordnete Überstunden (siehe 6.4) handelt oder sich aus der Dienstordnung nichts anderes ergibt. -----

**6.9 Maximale tägliche Arbeitsdauer** -----

Die maximale tägliche Arbeitsdauer beträgt 9 Stunden, soweit es sich nicht um Überstunden handelt oder sich aus der Dienstordnung nichts anderes ergibt. ---

Wenn die Dienstleistungen nur morgens erbracht werden, müssen sie vor 14.00 Uhr enden.-----

Wenn die Dienstleistungen nur nachmittags erbracht werden, dürfen diese nicht vor 12.00 Uhr beginnen. -----

Bei Abwesenheit morgens oder nachmittags darf die effektive Arbeitszeit ohne Pause von mindestens 30 Minuten 6 Stunden nicht überschreiten, soweit es sich nicht um Überstunden handelt oder sich aus der Dienstordnung nichts anderes ergibt.-----

**7. Dienstreisen und Dienstgänge** -----

Außer aus organisatorischen Gründen im Interesse der Stadtverwaltung werden Dienstreisen und Dienstgänge grundsätzlich vom Stadthaus bzw. Bauhof aus angetreten und im Stadthaus bzw. Bauhof beendet.-----

Bei Dienstgängen und ein- oder mehrtägigen Dienstreisen gilt die tatsächliche Zeit. Bei mehrtägigen Dienstreisen gilt der An- und Rückreisetag mit der tatsächlichen Zeit als anerkennungsfähige Arbeitszeit.-----

Dienstbeginn und Dienstende des Dienstes sind in diesen Fällen elektronisch zu beantragen und gegebenenfalls auch Anfang und Ende der Mittagspause.---

**8. Höchstanzahl der auf das nächste Kalenderjahr zu übertragenden Urlaubstage und Zeitguthaben** -----

Die Höchstanzahl zu übertragender Stunden, die sich aus der Addition der Restbestände aus dem Urlaubskonto und dem Zeitguthaben zusammensetzt, wird wie folgt festgelegt: -----

bei einer Vollzeitbeschäftigung:10 Tage à 7,6 St= 76 Stunden -----

bei 80% Beschäftigung:10 Tage à 6,08 St= 61 Stunden-----

bei 75 % Beschäftigung:10 Tage à 5,7 St= 57 Stunden-----

bei 66% Beschäftigung:10 Tage à 5,06 St= 51 Stunden -----

bei 60% Beschäftigung:10 Tage à 4,56 St. = 46 Stunden-----

bei 50% Beschäftigung:10 Tage à 3,8 St= 38 Stunden -----

Zur Festlegung der Anzahl Stunden, die auf das nächste Jahr übertragen werden dürfen,-----

- wird vom Beschäftigungsprozentsatz des Personalmitgliedes am letzten Tag des Jahres ausgegangen;-----

- werden die am 31. Dezember verbleibenden Stunden des Zeitguthabens und des Urlaubskontos addiert und gegebenenfalls auf die hier oben erwähnte Stundenanzahl begrenzt.-----

Die auf das nächste Jahr zu übertragenden Stunden werden in das Konto Zeitguthaben gesetzt. Sobald Stunden abgebaut werden, werden diese zuerst



vom Konto Zeitguthaben abgezogen bis dieses Konto erschöpft ist. -----  
Ausnahmen können auf Vorschlag vom Dienstleiter durch den Generaldirektor  
genehmigt werden. Das genehmigte Guthaben wird in einem separaten Konto,  
dem sogenannten „Spartopf“, gutgeschrieben. -----

## **9. Abwesenheiten** -----

### 9.1 Genehmigte Abwesenheiten -----

Als Urlaub sind folgende Abwesenheiten zu verstehen: -----

- der gewöhnliche Jahresurlaub -----
- der Abbau von Zeitguthaben bzw. des Übertrags (s. Punkt 8) -----
- der Urlaub als Ausgleich für Feiertage, die auf einen Samstag oder  
Sonntag fallen. -----

Die Urlaubsberechnung erfolgt in Stunden. -----

### 9.2 Krankheitsurlaub -----

Als Krankheitsurlaub sind die ordnungsgemäß gemeldeten Abwesenheiten von  
einem oder mehreren Arbeitstagen zu verstehen. -----

Das Verlassen des Arbeitsplatzes wegen Krankheit oder Unwohlsein bzw.  
Arztbesuche mit anschließender Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind  
ebenfalls als Krankheitsurlaub zu betrachten. -----

Verlässt der Bedienstete aufgrund von Krankheit bzw. Unwohlsein während der  
Arbeitszeit den Dienst, wird das Zeitguthaben auf die zu erbringende Sollzeit  
aufgefüllt und der Tag als Krankentag angerechnet. -----

### 9.3 Arztbesuche -----

Arztbesuche jeglicher Art fallen in den Bereich der Privatangelegenheiten. Beim  
Verlassen /Betreten des Hauses muss gestempelt werden. Die Dauer der  
Abwesenheit wird nicht als Arbeitszeit berechnet. -----

Bei langfristiger medizinischer Behandlung muss, insofern sie nicht während  
der Gleitzeit erfolgen kann, ein ärztliches Attest eingereicht werden, das sowohl  
die Notwendigkeit der regelmäßigen Behandlung als auch die Unmöglichkeit  
der Durchführung außerhalb der festen Arbeitszeiten bescheinigt. -----

Es wird dem Personalmitglied empfohlen, alles Notwendige zu unternehmen,  
damit die Behandlung entweder zu Beginn oder am Ende des Arbeitstages  
erfolgt. -----

Prinzipiell sind die Bediensteten verpflichtet, Terminabsprachen für Arztbesuche  
so zu wählen, dass sie nach Möglichkeit außerhalb der Kernzeit,  
Regelarbeitszeit bzw. Arbeitsregime liegen. -----

### 9.4 Dienstbefreiungen für Verwaltungswissenschaftskurse -----

Die Teilnehmer der Verwaltungswissenschaftskurse dürfen die  
Weiterbildungsstunden während der Kernzeit abbauen. Die fehlende Zeit wird  
vom Zeitguthaben oder Urlaubskonto abgezogen. -----

## **10. Ungerechtfertigte Abwesenheiten** -----

### 10.1 Fehlende Zeiterfassung -----

Der Bedienstete, der bei Arbeitsbeginn das Zeiterfassungsgerät nicht bedient  
hat, reicht die fehlenden Angaben unverzüglich nach. -----

### 10.2 Verstoß gegen die Kernzeitverpflichtung -----

Dem Bediensteten, der ohne begründete Rechtfertigung seinen Dienst nach  
Beginn der Kernzeit antritt oder vor Ende der Kernzeit verlässt, wird die fehlende  
Arbeitszeit abgezogen. -----

Der Wiederholungsfall kann mit dem Entzug des Anspruchs auf flexible  
Arbeitszeit bestraft werden. -----

### 10.3 Ungerechtfertigtes Entfernen vom Arbeitsplatz -----

Bei dem Bediensteten, der sich ohne vorherige Genehmigung und ohne  
Rechtfertigungsbeleg während der Kernzeit bzw. der erfassten Arbeitsleistung  
von seinem Arbeitsplatz entfernt, wird davon ausgegangen, dass er einen  
ganzen oder halben Urlaubstag (Urlaub bzw. Zeitguthaben) nimmt,



unbeschadet einer statutären Strafe oder sonstigen verwaltungsmäßigen Maßnahmen, die gegen den Bediensteten getroffen werden können.-----

**11. Beantragung von Urlaub** -----

Der Urlaub wird wie folgt elektronisch beantragt: -----

➤ bei Abwesenheiten von weniger als einer Woche: Beantragung 2 Arbeitstage vor Beginn des Urlaubs; -----

➤ bei Abwesenheiten von mehr als einer Woche: Beantragung 5 Arbeitstage vor Beginn des Urlaubs. -----

Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Dienstleiter bzw. dem Generaldirektor möglich.-----

Wird der Jahresurlaub in mehreren Malen genommen, muss er mindestens einen ununterbrochenen Zeitraum von zwei Wochen umfassen. -----

Unbezahlter Urlaub kann nur genehmigt werden, wenn kein Urlaub und Zeitguthaben mehr vorhanden ist.-----

**12. Verlust des Badge** -----

Der Bedienstete, der seinen Badge vermisst oder verloren hat, meldet den Verlust unverzüglich dem Systemverantwortlichen.-----

Nach einmaligem Ersatz des Badges im Lauf eines Jahres, wird jeder weitere Badge dem Inhaber zu den Herstellungskosten in Rechnung gestellt.-----

**13. Schlussbestimmungen**-----

Wiederholt festgestellte Missbräuche gegen diese Dienstordnung kann das Gemeindegremium mit dem Entzug des Anspruchs auf flexible Arbeitszeit für die Dauer von bis zu sechs Monaten ahnden. -----

Grundsätzlich behalten das Gemeindegremium bzw. der Generaldirektor sich das Recht vor, ein disziplinarrechtliches oder arbeitsrechtliches Verfahren gegen den Bediensteten einzuleiten, der gegen vorliegende Verordnung verstößt. -----

Der Bedienstete wird im Rahmen dieses Verfahrens angehört und kann sich durch eine Person seiner Wahl begleiten lassen. -----

Die mögliche Sanktion des Ausschlusses von der flexiblen Arbeitszeit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Bedienung des Zeiterfassungsgerätes.-----

**14. In Kraft treten**-----

Die vorliegende Fassung tritt zum 01.04.2020 in Kraft und hebt alle vorherigen in dieser Angelegenheit gefassten Beschlüsse auf. -----

**15. Datenschutzbestimmungen** -----

Die Stadt Eupen ist verantwortlicher Verarbeiter der Daten der Personalmitglieder gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016. Sie verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Die Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Unsere Datenschutzbeauftragte kann man unter datenschutz@eupen.be erreichen. -----

Die Daten des Zeiterfassungssystems werden zu folgenden Zwecken genutzt: --

- Anwesenheitskontrolle -----

- Bearbeitung des Urlaubsguthabens und des Zeitguthabens.-----

Die Daten des Zeiterfassungssystems werden während 5 Jahren aufbewahrt. --

**ANLAGEN**-----

- Anlage 1 „SONDERREGELUNGEN“-----

- Anlage 2 „ÜBERSTUNDENREGELUNG“ -----

- Anlage 3 „ARBEITSZEITERFASSUNG“ -----

**Anlage 1 «SONDERREGELUNGEN»**

**Personal der Informatik**-----

Auf Grund des Stellenwertes der Informatik für den guten Arbeitsverlauf aller städtischen Dienste ist es erforderlich, dass ein Personalmitglied ab 8.00 Uhr telefonisch erreichbar ist und dass ein Personalmitglied von 9.00 bis 12.00 Uhr



und von 14.00 bis 16.30 Uhr anwesend sein muss.-----

**Personal des Empfangs**-----

Am Empfang muss im Interesse der Bürger der Dienst während der Öffnungszeiten des Rathauses gewährleistet sein., d.h. von montags bis freitags jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr.-----

Dieser Dienst gewährleistet am Samstag die erweiterten Öffnungszeiten im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.-----

Da zu diesen Zeiten immer ein Bediensteter des Empfangs anwesend sein muss, wird die geleistete Arbeitszeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr im Rahmen der Überstundenregelung berechnet.-----

Der Empfang muss zu allen Öffnungszeiten der Schalterdienste besetzt sein.---

**Personal des Standesamtes und des Bevölkerungsdienstes**-----

Diese zwei Dienste gewährleisten am Samstag die erweiterten Öffnungszeiten im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.-----

Da zu diesen Zeiten immer ein Bediensteter in diesen Ämtern anwesend sein muss, wird die geleistete Arbeitszeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr im Rahmen der Überstundenregelung berechnet.-----

**Verwaltungspersonal des Bauhofs**-----

1. Regelarbeitszeit:-----

Die Regelarbeitszeit für das Verwaltungspersonal des Bauhofs ist folgendermaßen festgelegt:-----

7.44 – 12.00 Uhr und 12.40 – 16.00 Uhr -----

2. Gleitende Arbeitszeit:-----

Zu folgenden Zeiten kann das Verwaltungspersonal des Bauhofs gleiten:-----

7.30 – 7.44 Uhr und 16.00 – 16.30 Uhr -----

Mittagspause mindestens 30 Minuten zwischen 12.00 – 12.40 Uhr -----

Der Dienst als solcher muss während der Regelarbeitszeit durchlaufend gewährleistet sein.-----

Ausnahmen:-----

- Wenn der Bedienstete vormittags frei nimmt und nachmittags arbeitet, werden 4 Stunden und 16 Minuten abgezogen.-----

- Wenn der Bedienstete nachmittags frei nimmt und vormittags arbeitet, werden 3 Stunden und 20 Minuten abgezogen.-----

- Wenn der Bedienstete Lernstunden einsetzt, wird die effektive Fehlzeit vom Zeitguthaben abgezogen.-----

3. Saisonale Arbeitszeit:-----

Der Dienst als solcher muss während der saisonalen Arbeitszeit durchlaufend gewährleistet sein.-----

Während der saisonalen Arbeitszeit ist Dienstbeginn um 6.55 Uhr.-----

Das Zeitguthaben kann von 6.45 Uhr bis 7.44 Uhr aufgebaut werden.-----

Das hieraus entstehende Zeitguthaben wird grundsätzlich am Freitag-nachmittag der Woche abgebaut, in der er aufgebaut wurde, was einem Abzug von 3:20 Stunden gleichkommt.-----

Die saisonale Arbeitszeit beginnt Anfang Mai und endet Ende September/Anfang Oktober.-----

4. Überstunden:-----

Überstunden ergeben sich ausschließlich auf Grund von Diensterfordernissen.-

Bei Vollzeitbeschäftigung handelt es sich um die Arbeitsleistung, die vor 7.30 Uhr und nach 16.30 Uhr erbracht wird.-----

Bei Überstunden gelten folgende Richtlinien:-----

➤ diese Dienstleistung wird ausschließlich durch den Dienstleiter bzw. durch den Generaldirektor in Auftrag gegeben;-----

➤ die Dienstleistung muss elektronisch beantragt werden und durch den Dienstleiter bzw. durch den Generaldirektor genehmigt werden;-----





**ANLAGE 3 - ARBEITSZEITERFASSUNG**

<u>Abteilung:</u>	<u>Dienstleiter:</u>	<u>..... Kalenderwoche:</u>		
<b>NAME</b>	<b>DATUM</b>	<b>KORREKTUR</b>	<b>GRUND</b>	<b>KÜRZEL DIENSTLEITER</b>

**Zu 16 Anpassung der Urlaubsbestimmungen – Abschnitt 2 – Jahresurlaub**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----  
 Aufgrund der Urlaubsbestimmungen für das städtische Personal, insbesondere  
 Abschnitt 2 – Jahresurlaub; -----  
 Nach Kenntnisnahme der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit,  
 insbesondere Punkt 8; -----  
 Nach Kenntnisnahme seines Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2019; -----  
 In Erwägung, dass der Stadtrat am 26.06.2019 beschlossen hat, den Artikel 3  
 §2 von Abschnitt 2 der Urlaubsbestimmungen für das städtische Personal  
 folgendermaßen abzuändern: -----  
 „Der Jahresurlaub wird einer Diensttätigkeitsperiode gleichgestellt. Er kann  
 nach Wunsch des Bediensteten, jedoch unter Berücksichtigung der



Der Beschluss betreffend die Anpassung der Urlaubsbestimmungen wurde von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft stillschweigend durch Ablauf der Frist am 30. April 2020 gebilligt.

Die Bürgermeisterin

Der Generaldirektor

Diensterfordernisse genommen werden.-----  
Wird er in mehreren Malen genommen, so muss er mindestens einen ununterbrochenen Zeitraum von zwei Wochen umfassen.-----  
Der Urlaub muss während des laufenden Ziviljahres genommen werden, mit Ausnahme von 5 Tagen, die auf Wunsch des Personalmitgliedes bis zum Ende der Osterferien der Grundschulen des folgenden Jahres genommen werden können. Die nach diesem Datum nicht genommenen Urlaubstage verfallen.“;---  
In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft diesen Beschluss stillschweigend gebilligt hat; -----  
In Erwägung, dass diese Statutenanpassung zum 1. Januar 2020 für das städtische Personal in Kraft getreten ist; -----  
In Erwägung, dass die Definition „bis zum Ende der Osterferien der Grundschulen“ praktisch nicht umsetzbar ist; -----  
In Erwägung, dass die Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit kein Stichdatum vorsieht; -----  
In Erwägung, dass die Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit, Punkt 8, folgendes besagt:-----  
„Die Höchstanzahl zu übertragende Stunden, die sich aus der Addition der Restbestände aus dem Urlaubskonto und dem Zeitguthaben zusammensetzt, wird wie folgt festgelegt: -----  
bei einer Vollzeitbeschäftigung:10 Tage à 7,6 St = 76 Stunden-----  
bei 80% Beschäftigung: 10 Tage à 6,08 St = 61 Stunden-----  
bei 75 % Beschäftigung: 10 Tage à 5,7 St = 57 Stunden-----  
bei 66% Beschäftigung: 10 Tage à 5,06 St = 51 Stunden -----  
bei 60% Beschäftigung: 10 Tage à 4,56 St = 46 Stunden-----  
bei 50% Beschäftigung: 10 Tage à 3,8 St = 38 Stunden“;-----  
In Erwägung, dass Artikel 3 §2 von Abschnitt 2 der Urlaubsbestimmungen für das städtische Personal dementsprechend angepasst werden sollte; -----  
In Erwägung, dass die angepasste Dienstordnung dem Direktionsrat vorgelegt und gutgeheißen worden ist; -----  
In Erwägung, dass das Gemeindegremium mit seinem Beschluss vom 03.02.2020 beschlossen hat, die Anpassung des Personalstatuts vorzunehmen und den Punkt dem Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und das Ö.S.H.Z. in seiner Sitzung vom 06.02.2020 zu unterbreiten, wobei die Gewerkschaftsvertreter die Anpassungen gutgeheißen haben; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Urlaubsbestimmungen – Abschnitt 2 Jahresurlaub - folgendermaßen abzuändern: -----  
„Artikel 3, §2:-----  
Der Jahresurlaub wird einer Dienstleistungsperiode gleichgestellt. Er kann nach Wunsch des Bediensteten, jedoch unter Berücksichtigung der Diensterfordernisse genommen werden. -----  
Wird er in mehreren Malen genommen, so muss er mindestens einen ununterbrochenen Zeitraum von zwei Wochen umfassen.-----  
Der Urlaub muss während des laufenden Ziviljahres genommen werden, mit Ausnahme von 5 Tagen, die auf Wunsch des Personalmitgliedes auf das folgende Jahr übertragen werden können, insofern eine besondere Dienstordnung nichts anderes vorsieht.“ -----  
Die Statutenanpassung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 für das städtische Personal in Kraft -----  
Vorliegender Beschluss wird zwecks Ausübung der besonderen Aufsicht an die



Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt-----

- Zu 17 Projekt für betreute Freizeitangebote für 3- bis 12-jährige:-----**
- a) Genehmigung der Konvention mit der DG für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020-----**
  - b) Genehmigung des Abkommens zwischen der Stadt Eupen und dem Eupener Sportbund betreffend die Durchführung des Projekts -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----  
Nach Kenntnisnahme des Schreibens von H. Minister Harald MOLLERS vom 11. Februar 2020;-----  
Nach Kenntnisnahme der Konvention für die Dauer vom 1. April bis 30. Juni 2020 zwischen der Stadt Eupen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffend das Projekt „Betreute Freizeitangebote für 3 bis 12-Jährige“ nebst Anhang;-----  
Nach Kenntnisnahme des Entwurfs des Abkommens mit der VoG Eupener Sportbund;-----  
Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----  
Frau Ratsmitglied **Jenny BALTUS-MOERES (PFF)**:-----  
Dieses Angebot ist gerade für Selbstständige und voll Berufstätige sehr wichtig, weshalb wir befürworten, dass es weitergeführt werden kann;-----  
Herr Ratsmitglied **Daniel OFFERMANN (Ecolo)**:-----  
Die Kinderbetreuung während der Ferienzeit ist für eine familienfreundliche Gemeinde sehr wichtig. Deswegen freuen wir uns über die Verlängerung der Konvention. Uns würde allerdings interessieren, warum die Konvention nur bis zum 1. Juni 2020 verlängert wurde und ob es in Zukunft auch anderen Organisationen möglich sein wird, in das Projekt mit einzusteigen bzw. ihre Ferienlager unter ähnlichen Bedingungen durchzuführen;-----  
In Erwägung, dass der Stadtrat am 28.1.2019 beschlossen hatte, den Vertrag 2019 „Pilotprojekt für betreute Freizeitangebote für die 3- bis 12-Jährigen“ sowie die Abkommen für das Jahr 2019 mit dem Eupener Sportbund und der VoG Chudoscnik Sunergia zu genehmigen;-----  
In Erwägung, dass Minister MOLLERS mit Schreiben vom 11.2.2020 mitteilt, dass das Projekt im Jahre 2020 als örtlich begrenztes Projekt weitergeführt werden kann;-----  
In Erwägung, dass im Begleitausschuss vom 21.10.2019 mit allen betroffenen Gemeinden auf Basis ihrer Erfahrungen einige Anpassungen zu den Verträgen 2019 angesprochen wurden;-----  
In Erwägung, dass die VoG Eupener Sportbund mit dem Osterlager vom 6.4.2020 bis 10.4.2020 das einzige Projekt für betreute Freizeitangebote vor den Sommerferien in der DG anbietet;-----  
In Erwägung, dass Minister MOLLERS vorschlägt, vorerst eine Konvention mit einer Laufzeit vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 zwischen der Stadt Eupen und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu unterzeichnen, da bisher noch nicht alle Abänderungsvorschläge begutachtet werden konnten; ---  
In Erwägung, dass die VoG Eupener Sportbund um die Verlängerung der Konvention gebeten hat;-----  
In Erwägung, dass in der oben genannten Konvention für den Zeitraum von April bis Juni 2020 vorgesehen ist, dass die Stadt Eupen die VoG Eupener Sportbund als Träger für die Osterferien damit beauftragen kann, die betreuten Freizeitangebote durchzuführen;-----  
In Erwägung, dass bei mindestens 20 eingeschriebenen Kindern im Rahmen der Konvention Subsidien in Höhe von 500 € /Woche für Material und Funktionskosten und ein Pauschalzuschuss von 5 € pro Kind und Tag gewährt



werden können;-----  
In Erwägung, dass diese Ferienangebote, die durch die VoG Eupener Sportbund angeboten werden, sich an Kinder zwischen 3 und 12 Jahren richten müssen, und die VoG Eupener Sportbund die logistische Abwicklung und Durchführung des Projektes übernimmt, wobei die Stadt Eupen gegenüber der Regierung verantwortlich dafür bleibt, dass der Träger des Projektes die im Rahmen der Konvention vom 1. April bis 30. Juni 2020 betreffend das Projekt „Betreute Freizeitangebote für 3 bis 12-Jährige“ nebst Anhang festgelegten Verpflichtungen einhält; -----

In Erwägung, dass somit die praktische Durchführung des Pilotprojektes in Zusammenarbeit mit der VoG Eupener Sportbund erfolgt, welche alle festgehaltenen Aufgaben, Auflagen und Verpflichtungen des Vertrags einhalten muss, und dass diesbezüglich ein Abkommen zwischen der Stadt Eupen und der VoG Eupener Sportbund abgeschlossen werden muss; -----

In Erwägung, dass der Stadtverwaltung im Laufe des Frühjahres eine neue Konvention ab dem 1. Juli 2020 zugeschickt wird, die voraussichtlich eine Laufzeit von 1,5 Jahren, (d.h. vom 1.7.2020 bis 31.12.2021) haben wird; -----

In Erwägung, dass somit für die Sommerlager 2020 und das Lager in den Allerheiligenferien 2020 sowie für die gesamten betreuten Freizeitangebote 2021 neue Abkommen für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2021 mit der VoG Eupener Sportbund und der VoG Chudoschnik Sunergia abgeschlossen werden müssen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- a) die Konvention vom 1. April bis 30. Juni 2020 zwischen der Stadt Eupen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffend das „Projekt für betreute Freizeitangebote für 3 bis 12-Jährige“ nebst Anhang zu genehmigen. -----
- b) den Entwurf des Abkommens mit der VoG Eupener Sportbund für die Periode vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 zu genehmigen.-----

**Zu 18      Verzicht auf eine Rekrutierungsreserve betreffend die Anwerbung eines/einer Verwaltungsangestellten im Rang D6 für das Sekretariat des Technischen Dienstes -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Verwaltungsstatutes, insbesondere Artikel 31;-----

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17.02.2020 betreffend die Ausschreibung einer vertraglichen Stelle eines/einer Verwaltungsangestellten im Rang D6 für das Sekretariat des Technischen Dienstes mit Vergabe durch öffentlichen Aufruf; -----

In Anbetracht, dass das Verwaltungsstatut in Artikel 31 Folgendes vorsieht: -----  
(...)------

*„Artikel 31: Die Kandidaten, die die Bedingungen von Artikel 14 erfüllen, jedoch nicht ernannt oder eingestellt worden sind, können einer Rekrutierungsreserve zugeführt werden. Die Gültigkeitsdauer dieser Rekrutierungsreserve beträgt zwei Jahre. Sie kann durch begründeten Beschluss des Stadtrates um zwei Jahre verlängert werden. -----*

*Die normale Gültigkeitsdauer einer Rekrutierungsreserve wird durch die Gesamtdauer der in irgendeiner Eigenschaft (vertraglich, als beschäftigter Arbeitsloser oder als bezuschusster Vertragsbeschäftigter) bei der Stadt geleisteten Dienste in dem Dienstgrad, um den sich beworben wurde, verlängert, insofern diese Dienste zufriedenstellend waren.-----*



Wenn der Stadtrat die Reserve als ungenügend beurteilt, kann er einen neuen öffentlichen Aufruf vornehmen.“;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

für die Stellenvergabe im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung einer vertraglichen Stelle eines/einer Verwaltungsangestellten im Rang D6 für das Sekretariat des Technischen Dienstes keine Rekrutierungsreserve vorzusehen.-  
-----

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet: -----

- Frage von Frau Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) betreffend die Hilfeleistungszone, 2. Krankenwagen-----
- Frage von Herrn Ratsmitglied Arthur Genten (ECOLO) betreffend Schottergärten -----
- Frage von Frau Ratsmitglied Céline Schunck (PFF-MR) betreffend Graffiti-sprayer-----

**Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 2020 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt.** -----  
-----  
-----  
-----

**B) Geheime Sitzung**  
-----  
-----  
-----